



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebil-
dungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammerge-
setzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstät-
tengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleich-
gesetzes aufgrund der Corona-Pandemie
Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Neunten Teil die Angaben „§ 148a Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20“, „§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen“ und „§ 148c Sonstige Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. Folgende Paragraphen §§ 148a bis 148c werden eingefügt:

„§ 148a

Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20

(1) Für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/20 kann aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abgewichen werden. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.

(2) Mit der Abweichung in den Prüfungsabläufen gemäß Absatz 1 können fachpraktische Prüfungsteile insbesondere in schriftlichen Sprachprüfungen oder in Prüfungen im Fach

Sport entfallen. Dieser Umstand kann bei der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung für das Fach berücksichtigt werden

1. durch eine angemessene Einbeziehung bereits zuvor in dem jeweiligen Fach erbrachter schulischer Leistungen oder
2. bei Prüfungen in der ersten Fremdsprache durch die Möglichkeit für die Schülerin oder den Schüler, in dieser Sprache eine mündliche Prüfung zu absolvieren.“

§ 148b

Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes für den Erwerb eines Schulabschlusses eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, kann davon im Schuljahr 2019/20 aufgrund des Corona-Pandemie-Geschehens durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums an den öffentlichen Schulen, den staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses auch an Freien Waldorfschulen teilweise oder ganz abgewichen werden. Dies gilt auch für Schularten und Bildungsgänge, für die eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu einer Abschlussprüfung für den Erwerb des Schulabschlusses nicht besteht.

(2) Der Schulabschluss wird auf der Grundlage von Noten zuerkannt, die in den für den jeweiligen Abschluss relevanten Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern im schulischen Unterricht erzielt worden sind. Dabei können die Noten in denjenigen Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern, in denen eine Prüfung hätte abgelegt werden müssen, besonders gewichtet werden. Prüfungsrechtlich relevante, bereits absolvierte und bewertbare Leistungen, wie insbesondere die besondere Lernleistung im Abitur oder die Projektprüfung im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder im Mittleren Schulabschluss, können berücksichtigt werden. Über die Zuerkennung oder die Nichtzuerkennung eines Schulabschlusses entscheidet ein hierzu an der Schule gebildeter Ausschuss; an berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ kann an die Stelle des Ausschusses die zuständige Konferenz treten. Können teilweise Prüfungen durchgeführt und bewertet werden, sind die Prüfungsergebnisse bei der Zuerkennung des Schulabschlusses zu berücksichtigen.

(3) Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 sind für die Notenbildung in den Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu

berücksichtigen, die im üblichen schulischen Unterricht erbracht worden sind. § 148c Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Schulabschlüsse, die im Schuljahr 2019/20 auf der Grundlage der Absätze 1 bis 3 erworben worden sind, gelten nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als durch Prüfung erworben. Gleiches gilt für die Nichtzuerkennung des Schulabschlusses; diese gilt für die Schülerin oder den Schüler nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als eine nicht bestandene Abschlussprüfung.

(5) Die Vorschriften zum Erwerb von Schulabschlüssen durch Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe bleiben unberührt.

(6) Werden im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse auf der Grundlage der Absätze 1 bis 3 erworben, kann in Externenprüfungen (§ 140 Absatz 1) teilweise oder ganz auf die Durchführung schriftlicher Prüfungen verzichtet werden. Der jeweilige Schulabschluss wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder nur aus mündlichen Prüfungen zuerkannt. Um insbesondere die Fächer der schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der Prüfungen von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.“

§ 148c

Sonstige Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20

(1) Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 sind für die Notenbildung in den Fächern, Kursen, Lernbereichen oder Lernfeldern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die im üblichen schulischen Unterricht erbracht worden sind. Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts in diesem Zeitraum erbringen, zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist und diese zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in die Leistungsbeurteilung einfließen kann.

(2) Absatz 1 gilt für Entscheidungen über die Versetzung oder das Aufsteigen von Schülerinnen und Schülern in die nächste Jahrgangsstufe entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe einer allgemein bildenden Schule, für die im Schuljahr 2019/20 die Absolvierung eines Wirtschaftspraktikums vorgesehen ist und die dieses aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig absolvieren können, ersetzen das Praktikum durch einen Leistungsnachweis im Bereich der ökonomischen Bildung.

(4) Die an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ für Entscheidungen über Zeugnisse und Versetzungen zuständigen Konferenzen können im Schuljahr 2019/20 Beschlüsse auch in Sitzungen fassen, die unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Konferenzteilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Teil 3 die Angaben „§ 25a Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2019/20“, „§ 25b Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20“ und „§ 25c Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen“ eingefügt.
2. Folgende Paragraphen §§ 25a bis 25c werden eingefügt:

„§ 25a

Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2019/20

Soweit im Schuljahr 2019/20 die schulisch vorgesehene Teilnahme am Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht möglich ist, wird das Praktikum nach Maßgabe der Schule im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik durch einen Leistungsnachweis im Bereich der ökonomischen Bildung ersetzt.“

§ 25b

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20

(1) § 10 Absatz 7 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung am selben Tag oder an verschiedenen Tagen stattfinden können; Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen können entscheiden, dass nicht mehr als zwei ihrer Prüfungen am selben Tag stattfinden.

(2) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abiturprüfungen zusätzlich folgende Abweichungen gelten:

1. Die Abiturprüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach können zeitlich unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt werden, auch vor der Ergebnisbekanntgabe. Die Teilnahme an den Prüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach führt nicht zum Bestehen der Abiturprüfung, falls die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer ein Bestehen gemäß § 20 nicht zulassen. Anträge, in schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Zusatzprüfung zu absolvieren, sind in den ersten fünf Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen (Abweichungen zu § 14).
2. § 11 Absatz 2 Satz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der fachpraktische Prüfungsteil entfällt. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet. Soweit eine der beiden Sportarten geprüft werden kann, wird das Prüfungsergebnis für die nicht geprüfte Sportart in entsprechender Anwendung des Satzes 2 für die Ermittlung des Gesamtergebnisses des fachpraktischen Prüfungsteils berücksichtigt.
3. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der fachpraktische Prüfungsteil entfällt. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet. Soweit eine der beiden Sportarten geprüft werden kann, wird das Prüfungsergebnis für die nicht geprüfte Sportart in entsprechender Anwendung des Satzes 2 für die Ermittlung des Gesamtergebnisses des fachpraktischen Prüfungsteils berücksichtigt.

4. § 12a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil (Sprechprüfung) entfällt; an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt die Note der vom Prüfling im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung.“

§ 25c

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt werden müssen; hierzu wird für jedes Fach aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 4 eingesetzt wird. § 20 Absatz 6 Satz 7 und 8 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mündliche Prüfungen zusätzlich zu den gemäß Satz 1 in Block II zu berücksichtigenden Leistungsergebnissen in den Fächern, in denen schriftliche Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt oder berücksichtigt werden müssen, gemäß §§ 15, 16, 21 und 22 durchgeführt werden können. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend über eine mögliche Zuwahl mündlicher Prüfungen zu beraten.

(2) § 18 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfling entscheidet, ob die besondere Lernleistung weiterhin in die Gesamtqualifikation zum Bestehen des Abiturs eingebracht werden soll. Soweit das Kolloquium gemäß § 18 Absatz 5 nicht stattgefunden hat, entfällt dieses ersatzlos. Die Bewertung der besonderen Lernleistung kann erfolgen, ohne dass der Bewertungsausschuss hierzu physisch zusammentritt. Zieht der Prüfling die besondere Lernleistung zurück und sollte deren Ergebnis gemäß § 20 Absatz 6 in den Block II eingehen, kann der Prüfling ein Ersatzprüfungsfach gemäß § 8 wählen, welches gemäß Absatz 1 in Block II berücksichtigt wird; er muss ein Ersatzprüfungsfach wählen, wenn dies zur Abdeckung der drei Aufgabenfelder im Abitur gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) § 20 Absatz 1 bis 5, Absatz 6 Satz 2 sowie Absatz 7 und 8 sowie § 23 finden unverändert Anwendung. § 9, § 19 Absatz 1 bis 3 und § 22 finden entsprechende Anwendung.

§ 8, § 10 Absatz 1 bis 3, § 13, § 19 Absatz 4 und 5, § 21 Absatz 3 und § 24 finden sinngemäß Anwendung; die Anlagen gemäß § 24 sind in einer den Anforderungen gemäß Absatz 1 angepassten Fassung zu verwenden.

(4) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur teilweise ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen und die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt werden müssen. Für das Ergebnis jedes nicht geprüften Faches wird aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 4 eingesetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Absatz 3, wobei die Vorschriften des Teils 2 zur Abiturprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.“

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 4. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Teil 4 die Angaben „§ 25a Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20“ und „§ 25b Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen“ eingefügt.
2. Folgende Paragraphen §§ 25a und 25b werden eingefügt:

„§ 25a

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20

(1) § 8 Absatz 8 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung am selben Tag oder an verschiedenen Tagen stattfinden können; Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen können entscheiden, dass nicht mehr als zwei ihrer Prüfungen am selben Tag stattfinden.

(2) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abiturprüfungen zusätzlich folgende Abweichungen gelten:

1. Die Abiturprüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach können zeitlich unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt werden, auch vor der Ergebnisbekanntgabe. Die Teilnahme an den Prüfungen im vierten Prüfungsfach und, falls gewählt, im fünften Prüfungsfach führt nicht zum Bestehen der Abiturprüfung, falls die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer ein Bestehen gemäß § 20 nicht zulassen. Anträge, in schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Zusatzprüfung zu absolvieren, sind in den ersten fünf Kalendertagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen (Abweichungen zu § 14).
2. § 16 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der fachpraktische Prüfungsteil entfällt. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für die Prüfung gewählt worden sind; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet. Soweit eine der beiden Sportarten geprüft werden kann, wird das Prüfungsergebnis für die nicht geprüfte Sportart in entsprechender Anwendung des Satzes 2 für die Ermittlung des Gesamtergebnisses des fachpraktischen Prüfungsteils berücksichtigt.
3. § 12a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil (Sprechprüfung) entfällt; an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt die Note der vom Prüfling im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung.“

§ 25b

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 7 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß §§ 8, 9 hätten abgelegt werden müssen; hierzu wird für jedes Fach aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungser-

gebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, in dem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 3 eingesetzt wird. § 20 Absatz 7 Satz 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mündliche Prüfungen zusätzlich zu den gemäß Satz 1 in Block II zu berücksichtigenden Leistungsergebnissen in den Fächern, in denen schriftliche Prüfungen gemäß §§ 8, 9 hätten abgelegt oder berücksichtigt werden müssen, gemäß §§ 15, 16, 21 und 22 durchgeführt werden können. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend über eine mögliche Zuwahl mündlicher Prüfungen zu beraten.

(2) § 18 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfling entscheidet, ob die besondere Lernleistung weiterhin in die Gesamtqualifikation zum Bestehen des Abiturs eingebracht werden soll. Soweit das Kolloquium gemäß § 18 Absatz 5 nicht stattgefunden hat, entfällt dieses ersatzlos. Die Bewertung der besonderen Lernleistung kann erfolgen, ohne dass der Bewertungsausschuss hierzu physisch zusammentritt. Zieht der Prüfling die besondere Lernleistung zurück und sollte deren Ergebnis gemäß § 20 Absatz 7 in den Block II eingehen, kann der Prüfling ein Ersatzprüfungsfach gemäß §§ 8, 9 wählen, welches gemäß Absatz 1 in Block II berücksichtigt wird; er muss ein Ersatzprüfungsfach wählen, wenn dies zur Abdeckung der drei Aufgabenfelder im Abitur gemäß § 3 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erforderlich ist.

(3) § 20 Absatz 1 bis 6, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 und 9 sowie § 23 finden unverändert Anwendung. § 10, § 19 Absatz 1 bis 3 und § 22 finden entsprechende Anwendung. § 8 Absatz 2 bis 5, § 9 Absatz 1, § 13, § 19 Absatz 4 und 5, § 21 Absatz 3 und § 24 finden sinngemäß Anwendung; die Anlagen gemäß § 24 sind in einer den Anforderungen gemäß Absatz 1 angepassten Fassung zu verwenden.

(4) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 das Abitur teilweise ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 20 Absatz 7 Satz 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass in den Block II die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen und die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern eingehen, in denen Prüfungen gemäß §§ 8, 9 hätten abgelegt werden müssen. Für das Ergebnis jedes nicht geprüften Faches wird aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 3 eingesetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Absatz 3, wobei die Vorschriften des Teils 3 zur Abiturprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.“

Artikel 4**Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161) wird wie folgt geändert:

Folgende Paragraphen §§ 21a und 21b werden eingefügt:

„§ 21a**Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20**

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. § 13 Absatz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz entfällt; die Note der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Gleiches gilt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 für die schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachenprüfung); in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als ein Fach für die bis zu zwei mündlichen Prüfungen gewählt werden kann.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Prüflinge, die im Schuljahr 2019/20 auslaufend auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen vom 10. Januar 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 7) beschult werden.“

§ 21b**Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und
des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne
Abschlussprüfungen**

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 der Erste allgemeinbildenden Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 17 mit der Maßgabe Anwendung,

dass Vornoten Endnoten sind und die Note für eine Projektarbeit bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt wird, wenn diese am 13. März 2020 bereits erteilt werden konnte und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.

(2) Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 sowie im dritten Schuljahr der flexiblen Übergangsstufe, die im Schuljahr 2019/20 für eine Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht vorgesehen waren, können im Fall des Absatzes 1 eine Entscheidung über dessen Zuerkennung gemäß § 17 Absatz 7 beantragen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10, die gemäß § 7 Absatz 7 im Schuljahr 2019/20 von der Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss befreit sind, für eine Entscheidung über dessen Zuerkennung gemäß § 17 Absatz 7.

(3) § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und 3, § 11, § 12, § 14 Absatz 6 sowie § 18 bis § 20 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit im Schuljahr 2019/20 teilweise Prüfungen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durchgeführt werden, findet § 17 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vornoten Endnoten sind, wenn nicht durch Prüfung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 eine Änderung erfolgt; die Note für eine Projektarbeit wird bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt, wenn diese erteilt werden kann und die Schülerin oder der Schüler deren

Berücksichtigung beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.

(5) Die Vorschriften zum Erwerb der Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 bleiben unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Prüflinge, die im Schuljahr 2019/20 auslaufend auf der Grundlage der Landesverordnung über Regionalschulen vom 10. Januar 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 7) beschult werden.“

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203) wird wie folgt geändert:

Folgende Paragraphen §§ 17a und 17b werden eingefügt:

„§ 17a

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. § 8 Absatz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz entfällt; die Note der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. Gleiches gilt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 für

die schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachenprüfung); in ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.

2. § 17 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach wählbar ist.“

§ 17b

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 der Erste allgemeinbildenden Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss ohne Abschlussprüfungen erworben wird, findet § 13 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vornoten Endnoten sind und die Note für eine Projektarbeit bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt wird, wenn diese am 13. März 2020 bereits erteilt werden konnte und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.

(2) § 1 Absatz 1, § 2 bis § 4, § 6 Absatz 1, 2, 4, 5 und 7, § 7 sowie § 14 bis § 16 finden entsprechende Anwendung; die Anlagen gemäß § 13 Absatz 8 sind in einer den Anforderungen gemäß Absatz 1 angepassten Fassung zu verwenden. Bei Prüflingen, für die gemäß § 9 eine Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache vorgesehen war, kann die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache entfallen, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre; der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

(3) Soweit im Schuljahr 2019/20 teilweise Prüfungen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durchgeführt werden, findet § 13 mit der Maßgabe Anwendung, dass Vornoten Endnoten sind, wenn nicht durch Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 eine Änderung erfolgt; die Note für eine Projektarbeit wird bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses nur berücksichtigt, wenn diese erteilt werden kann und die Schülerin oder der Schüler deren

Berücksichtigung beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen unverändert Anwendung finden.“

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 257), geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 101), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 14a und 14b werden eingefügt:

„§ 14a

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. § 7 Absatz 2 findet im Schuljahr 2019/20 mit der Maßgabe Anwendung, dass der praktische Prüfungsteil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz entfällt; die Note der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils. In ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung, die anstelle der

Arbeit in der ersten Fremdsprache absolviert wird, durch eine mündliche Prüfung ergänzen.

2. § 8 Absatz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach wählbar ist.“

§ 14b

Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Wird im Schuljahr 2019/20 durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung schriftlicher Prüfungen verzichtet, werden der Erste allgemeinbildende Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt.

(2) Um die Fächer der nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der mündlichen Prüfungen nach Vorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses können einheitlich zusätzlich verpflichtend Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik vorgesehen werden; eine zusätzliche Prüfung in der ersten Fremdsprache kann auf Antrag des Prüflings erfolgen. Zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses können einheitlich zusätzlich verpflichtend eine Prüfung in der ersten Fremdsprache sowie die Prüfungen in Deutsch und Mathematik als Ersatz für die schriftlichen Prüfungen vorgesehen werden. Es kann für jedes Fach nur eine Prüfung stattfinden.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die erforderlichen Vorgaben zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bekannt. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

(4) § 1 bis § 5, § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 10 und § 11, § 12 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 14 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden. § 9 findet für jede nicht durchgeführte schriftliche Prüfung mit der Maßgabe Anwen-

derung, dass in den schriftlichen Prüfungsfächern die Ergebnisse der ersatzweise durchgeführten mündlichen Prüfungen berücksichtigt werden; die Anlagen gemäß § 9 Absatz 7 sind in einer den Anforderungen gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 angepassten Fassung zu verwenden.“

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:
„Teil 4 - Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung“
 - b) In Teil 4 werden die Angaben „§ 18a Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20“ und „§ 18b Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen“ eingefügt.
2. Die Überschrift zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:
„Teil 4 - Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung“
3. In Teil 4 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20

Für die Durchführung der Abschlussprüfungen zum Abitur im Schuljahr 2019/20 kann das für Bildung zuständige Ministerium in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abweichende Vorgaben machen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens

zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.“

§ 18b

Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Wird im Schuljahr 2019/20 durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung schriftlicher Prüfungen verzichtet, wird das Abitur auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt.

(2) Um die Fächer der nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der mündlichen Prüfungen nach Vorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Insbesondere können die vier schriftlichen Prüfungen durch mündliche Prüfungen in dem jeweiligen Fach ersetzt werden. Die Gesamtzahl der im sonst üblichen Prüfungsverfahren vorgesehenen Prüfungen darf nicht erhöht werden, wobei für jedes Fach nur jeweils eine Prüfung stattfinden kann. Die Prüfung in einem Fach, in dem der Prüfling im sonst üblichen Prüfungsverfahren nicht geprüft worden wäre, ist auszuschließen.

(3) § 14 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfling entscheidet, ob die besondere Lernleistung weiterhin in die Gesamtqualifikation (§ 15 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1) zum Bestehen des Abiturs eingebracht werden soll. Soweit das Kolloquium nicht stattgefunden hat, entfällt dieses ersatzlos. Die Bewertung der besonderen Lernleistung kann erfolgen, ohne dass der Bewertungsausschuss hierzu physisch zusammentritt.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die erforderlichen Vorgaben zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bekannt. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

(5) § 1 bis § 5, § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 2, Absatz 9, 10 und 12, § 7 sowie § 9 finden entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden. § 6 Absatz 3 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in den jeweiligen

Fächern vorgesehenen, aber nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen mündliche Prüfungen durchgeführt werden können. Die Anlagen gemäß § 18 sind in einer den Anforderungen gemäß Satz 1 und Absatz 6 jeweils in Verbindung mit Absatz 1 und 2 angepassten Fassung zu verwenden.

(6) Ferner finden § 10, § 11, § 12 Absatz 3 und 4, § 13, § 14 Absatz 1, 3 bis 6 sowie § 15 bis § 17 entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden; § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in den jeweiligen Fächern vorgesehenen schriftlichen Prüfungen mündliche Prüfungen durchgeführt werden können. § 14 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf eine entsprechende Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie 10 bis 12 verwiesen wird. Soweit der fachpraktische Prüfungsteil im Fach Sport gemäß § 12 Absatz 5 nicht durchgeführt werden kann, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus dem Ergebnis des theoretischen (mündlichen) Prüfungsteils. Soweit nur in einer der gewählten Sportarten geprüft werden kann, findet der fachpraktische Prüfungsteil auf Antrag des Prüflings in dieser Sportart statt.“

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe vom 20. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Teil 3 wird wie folgt gefasst:
„Teil 3 Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmung“
2. In Teil 3 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Schuljahr 2019/20

Für die Durchführung der Abschlussprüfungen zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Schuljahr 2019/20 kann das für Bildung zuständige Ministerium in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abweichende Vorgaben machen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr

2019/20 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.“

§ 9b

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Schuljahr 2019/20 teilweise oder ganz ohne schriftliche Abschlussprüfungen

(1) Wird im Schuljahr 2019/20 durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung schriftlicher Prüfungen verzichtet, wird die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus mündlichen Prüfungen zuerkannt.

(2) Um die Fächer der nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen im Abschluss berücksichtigen zu können, dürfen Anzahl und Fächer der mündlichen Prüfungen nach Vorgabe des für Bildung zuständigen Ministeriums von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Insbesondere können die vier schriftlichen Prüfungen durch mündliche Prüfungen in dem jeweiligen Fach ersetzt werden. Die Gesamtzahl der im sonst üblichen Prüfungsverfahren vorgesehenen Prüfungen darf nicht erhöht werden, wobei für jedes Fach nur jeweils eine Prüfung stattfinden kann. Die Prüfung in einem Fach, in dem der Prüfling im sonst üblichen Prüfungsverfahren nicht geprüft worden wäre, ist auszuschließen.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die erforderlichen Vorgaben zur Durchführung des Prüfungsverfahrens bekannt. Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.

(4) § 1 bis § 3, § 4 Absatz 2 bis 6, § 5, § 6 Absatz 3 Satz 4, 5 und 8, Absatz 9 und 10, § 7 und § 9 finden entsprechende Anwendung, wobei die Vorschriften zur Abschlussprüfung hinsichtlich durchgeführter schriftlicher Prüfungen unverändert Anwendung finden. § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in den jeweiligen Fächern vorgesehenen, aber nicht erfolgten schriftlichen Prüfungen mündliche Prüfungen durchgeführt werden können. Die Anlagen gemäß § 8 sind in einer

den Anforderungen gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 angepassten Fassung zu verwenden.“

Artikel 9

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MBWK. Schl.-H. 2016, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 10a, 10b werden eingefügt:

„§ 10a

Erwerb der Abschlüsse der Berufsschule im Schuljahr 2019/20

- (1) Die auf Grundlage des § 3 erlassenen Studentafeln können im Schuljahr 2019/20 um bis zu 50% unterschritten werden.
- (2) Der Abschluss nach § 5 Absatz 5 wird auch dann erteilt, wenn es der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich war, an der fachpraktischen Unterweisung teilzunehmen.
- (3) Nicht im Schuljahr 2019/20 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50% absolviert wurden.
- (4) Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 können um bis zu 50% unterschritten werden.“

„§ 10b

Erwerb der Fachhochschulreife ohne schriftliche Prüfung im Schuljahr 2019/20

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 der Abschluss nach § 7 Absatz 5 ohne Abschlussprüfung erworben wird, finden § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 2 keine Anwendung. Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 können um bis 50% unterschritten werden.“

Artikel 10

Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 15a Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. Folgender § 15a wird eingefügt:

„§ 15a

Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/20

Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, kann abweichend von § 10 Absatz 2 und Absatz 3 im zweiten und im vierten Schulhalbjahr auf schriftliche Arbeiten unter Aufsicht verzichtet werden. Soweit stattdessen auch keine gleichwertige Unterrichtsleistung außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht werden kann, wird die Punktzahl für die Leistungen in einem Fach abweichend von § 10 Absatz 4 nach fachlicher und pädagogischer Abwägung ausschließlich aufgrund der Unterrichtsbeiträge nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan gebildet.“

Artikel 11

Änderung der Landesverordnung über die Fachoberschule

Die Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 258) wird wie folgt geändert:

Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

Erwerb von Abschlüssen in der Fachoberschule im Schuljahr 2019/20

Im Schuljahr 2019/20 können abweichend von § 3 Absatz 2 nach Entscheidung der Schulaufsicht die fachpraktischen Prüfungsteile um bis zu 50% gekürzt werden oder entfallen.“

Artikel 12**Änderung der Berufsoberschulverordnung**

Die Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 259) wird wie folgt geändert:

Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a**Erwerb von Abschlüssen in der Berufsoberschule im Schuljahr 2019/20**

(1) Im Schuljahr 2019/20 können abweichend von § 3 Absatz 2 nach Entscheidung der Schulaufsicht die praktischen Prüfungsteile um bis zu 50% gekürzt werden oder nach Anordnung entfallen.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 1 genügt der Nachweis von Unterricht im Umfang von nur 240 Stunden.“

Artikel 13**Änderung der Berufsfachschulverordnung**

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 10a, 10b werden eingefügt:

„§ 10a**Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20**

(1) Im Schuljahr 2020/21 ist abweichend von § 2 Absatz 2 eine einmalige Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 durch Beschluss der Klassenkonferenz im Schuljahr 2019/20 möglich, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Oberstufe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht vorlagen.

(2) Abweichend von § 5 können im Schuljahr 2019/20 „mangelhaft“ lautende Noten ausgeglichen werden. Das gilt nicht für die Benotung von Praxiszeiten.

(3) Nicht im Schuljahr 2019/20 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50% absolviert wurden.

(4) Im Schuljahr 2019/20 können abweichend von § 6 die fachpraktischen Prüfungsteile um bis zu 50% gekürzt werden oder nach Anordnung der Schulaufsicht ganz entfallen.

(5) Abweichend von § 8 Absatz 1 kann der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden.

(6) Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 9 Absatz 1 können um bis zu 50% unterschritten werden.

§ 10b

Erwerb der Abschlüsse der Berufsfachschule im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 die Abschlüsse der Berufsfachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 6 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung.

(2) § 9 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass keine schriftlichen Prüfungen erfolgen. Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 9 Absatz 1 können um bis zu 50% unterschritten werden.“

Artikel 14

Änderung der Landesverordnung über die Fachschule

Die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

Folgende §§ 12a, 12b werden eingefügt:

„§ 12a

Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20

(1) Nicht im Schuljahr 2019/20 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen auch nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50% absolviert wurden.

(2) Abweichend von § 5 können im Schuljahr 2019/20 „mangelhaft“ lautende Noten ausgeglichen werden. Das gilt nicht für die Benotung von Praxiszeiten.

(3) Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 können um bis zu 50% unterschritten werden.“

„§ 12b

Erwerb der Abschlüsse der Fachschule im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung

(1) Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 die Abschlüsse der Fachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 6 keine Anwendung.

(2) § 8 Absatz 2 Nummer 3 findet keine Anwendung. Die zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 können um bis zu 50% unterschritten werden.“

Artikel 15

Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildenden Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H., S. 237, 371), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Landesverordnung vom 26. Juni 2019, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 84 wird der folgende „Abschnitt 9 - Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung:

§ 85 Anzuwendende Bestimmungen für den Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung

§ 86 Erweiterung der Befugnisse der Klassenkonferenz

§ 87 Durchschnittsnoten in den Schularten Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule

§ 88 Beurteilung von Fach- und Hausarbeiten

§ 89 Erwerb weiterer Schulabschlüsse

§ 90 Bestimmungen für die Abschlüsse an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

§ 91 Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

§ 92 Bestimmungen für die Externenprüfung“

eingefügt.

b) Nach § 92 wird der folgende „Abschnitt 10 Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 bei entfallenen Prüfungen:

§ 93 Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenen Prüfungen

§ 94 Erwerb von weiteren Schulabschlüssen bei entfallenen Prüfungen

§ 95 Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenden Prüfungen in der Abschlussprüfung an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet ist

§ 96 Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien bei entfallenen Prüfungsleistungen“

eingefügt.

c) Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 11, aus des bisherigen §§ 85 und 86 werden §§ 97 und 98.

2. Nach § 84 wird der folgende neue „Abschnitt 9 - Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung eingefügt:

„§ 85

Anzuwendende Bestimmungen beim Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2019/20 ohne Abschlussprüfung

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2019/20 die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen ohne Abschlussprüfung erworben werden, gelten die §§ 85 bis 92. Die folgenden Paragraphen finden keine Anwendung:

1. §§ 2 bis einschließlich 10,
2. §§ 13, 14 Absatz 7,
3. §§ 15 bis einschließlich 17,
4. §§ 19 bis einschließlich 22,
5. §§ 26 bis einschließlich 33 mit Ausnahme des Absatzes 3 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 5 Nummer 1 und 3
6. §§ 37 bis einschließlich 43
7. §§ 47 bis einschließlich 59.

§ 86

Erweiterung der Befugnisse der Klassenkonferenz

Abweichend von § 3 entscheidet die Klassenkonferenz nach § 97 Absatz 2 und § 108 Absatz 1 in Verbindung mit § 65 Absatz 4 SchulG über das Bestehen der Prüfung.

§ 87

Durchschnittsnote in den Schularten Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule

(1) In Abschlusszeugnissen der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 BFSVO mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, der Berufsschule nach § 1 Absatz 1

Nummer 2 der Berufsschulverordnung (BSVO), der Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Satz 1 gilt nicht für die Ausbildungsgänge der Berufsschule, deren Stundentafeln nach Lernfeldern und Fächern geordnet sind. Abweichend von § 11 Absatz 2 errechnet sich die Durchschnittsnote nach dem arithmetischen Mittel der Endnoten der Fächer, Lernbereiche und Lernfelder im Abschlusszeugnis ohne Berücksichtigung der Prüfungsnoten, wobei die Fächer Religion, Philosophie und Sport außer Betracht bleiben. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Endnoten nach Absatz 1 sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzustellen. Dabei sind die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings, die Lernentwicklung im letzten Schulleistungsjahr und außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 3 und 4 gehen die zum Zeitpunkt der Feststellung der Endnoten nach Absatz 1 vorgelegten Fach- und Hausarbeiten in die Berechnung der Durchschnittsnote ein. Thema und Note sind im Abschlusszeugnis auszuweisen.

§ 88

Beurteilung von Fach- und Hausarbeiten

§ 18 findet nur für die Beurteilung von Fach- und Hausarbeiten Anwendung.

§ 89

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Der Erwerb weiterer Schulabschlüsse kann abweichend von § 23 durch den regelmäßigen Unterrichtsbesuch und durch Leistungsnachweise während der Beschulung im Rahmen des Bildungsganges und des Zusatzunterrichts erfolgen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Prüfling kann einen weiteren Schulabschluss erhalten, wenn er den Unterricht des Bildungsganges sowie den Unterricht zur Zusatzprüfung regelmäßig besucht und in dieser Zeit die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt hat.
2. Der Erwerb eines weiteren Schulabschlusses erfolgt, wenn die Endnoten in allen Unterrichtsfächern bzw. in den Fächern des Zusatzunterrichts mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in den Unterrichtsfächern bzw. im Zusatzunterrichts kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(2) Hat ein Prüfling keinen weiteren Schulabschluss erhalten, kann er einmalig die Prüfungen zum Zusatzunterricht zum nächsten Prüfungstermin der Schule, die er besucht hat, ablegen. § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Verfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule und die Wiederholungsprüfung erfolgen abweichend von § 23 Absatz 3 nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

§ 90

Bestimmungen für die Abschlüsse an Berufsfachschulen, deren Stundentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

(1) § 24 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Noten des Blocks Ausbildungsleistung berücksichtigt werden. Für den Erwerb der Fachhochschulreife gilt § 89.

(2) § 34 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für das Bestehen des Bildungsganges nur der berufsbezogene und der berufsübergreifende Bereich (Block Ausbildungsleistung) erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Für Bildungsgänge, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, findet § 34 Absatz 5 Nummer 3 Anwendung.

(3) § 35 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Endnoten der Lernfelder und Fächer, die Noten von Fach- und Hausarbeiten mit dem Thema der Arbeit sowie gegebenenfalls die Endnoten der Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen werden.

§ 91

Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien im Schuljahr 2019/20

(1) § 44 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt der Ergebnisse der Abiturprüfung die Schulhalbjahresnoten der Prüfungsfächer in der Qualifikationsphase berücksichtigt werden. Für jedes der fünf Prüfungsfächer wird der Mittelwert aus den Schulhalbjahresnoten der Qualifikationsphase berechnet, ohne dass eine Rundung erfolgt. Die so bestimmten Mittelwerte treten an die Stelle der Prüfungsergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung.

(2) § 45 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gesamtpunktzahl aus den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und den nach Absatz 1 bestimmten Mittelwerten ermittelt wird.

§ 92

Bestimmung für die Externenprüfung

Die externen Prüfungen in den Schularten Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule, Berufliches Gymnasium werden im Schuljahr 2019/20 ausgesetzt. Bereits ausgesprochene Zulassungen behalten ihre Gültigkeit für die Prüfungen im

Schuljahr 2020/21. Satz 1 gilt nicht für externe Prüfungen an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen.“

3. Nach § 92 wird der folgende „Abschnitt 10 Regelungen für den Erwerb von Abschlüssen der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2019/20 bei entfallenen Prüfungen“ mit den §§ 93 bis 98 eingefügt:

„§ 93

Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenen Prüfungen

Soweit im Schuljahr 2019/20 einzelne schriftliche Prüfungen in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 BFSVO mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, der Berufsschule nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Berufsschulverordnung (BSVO), der Fachschule, Fachoberschule und Berufsoberschule nicht durchgeführt werden können, wird abweichend von § 22 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 in dem nicht schriftlich geprüften Fach oder Lernfeld die Vornote zur Endnote. Soweit die mündliche oder die praktische Prüfung entfiel, gilt abweichend von § 22 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2, dass sich die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus der Note in der schriftlichen Prüfung und der Vornote in dem nicht mündlich oder praktisch geprüften Fach oder Lernfeld errechnet.

§ 94

Erwerb von weiteren Schulabschlüssen bei entfallenen Prüfungen

Soweit im Schuljahr 2019/20 einzelne schriftliche Prüfungen in der Abschlussprüfung oder in der Zusatzprüfung entfallen, findet § 23 Absatz 1 mit der Maßgabe statt, dass beim Erwerb von weiteren Schulabschlüssen sich die Endnoten in den Prüfungsfächern nach den Vornoten bestimmen. Wenn mündliche oder praktische Prüfungen entfallen, findet § 95 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 95

Dritte Prüfungskonferenz bei entfallenen Prüfungen in der Abschlussprüfung an Berufsfachschulen, deren Stundentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

Soweit im Schuljahr 2019/20 einzelne schriftliche Prüfungen nicht durchgeführt werden können, wird abweichend von § 34 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 in dem nicht schriftlich geprüften Fach oder Lernfeld die Vornote zur Endnote. Soweit die mündliche oder praktische Prüfung entfiel, gilt abweichend von § 34 Absatz 1 Nr. 1, dass sich die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus der Note in der schriftlichen Prüfung und der Vornote in dem nicht mündlich oder praktisch geprüften Fach oder Lernfeld errechnet.

§ 96**Bestimmungen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien bei entfallenen Prüfungen**

§ 44 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt der Ergebnisse der entfallenen schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung die Schulhalbjahresnoten aus der Qualifikationsphase des Prüfungsfachs berücksichtigt wird, das nicht geprüft werden konnte. Hierzu wird der Mittelwert aus den Schulhalbjahresnoten der Qualifikationsphase berechnet, ohne dass eine Rundung erfolgt. Soweit in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattfindet, findet § 41 Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gesamtergebnis im Verhältnis von 2:1 aus der schriftlichen Prüfung und dem nach Satz 2 berechneten Mittelwert nach Anlage 3 gebildet wird.“

4. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 11, aus des bisherigen §§ 85 und 86 werden §§ 97 und 98.

Artikel 16**Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Folgender Abschnitt 11 wird angefügt:

„Abschnitt 11**Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie**

§ 97 Beschlüsse

§ 98 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 99 Wahlen

§ 100 Eignungsprüfungen

§ 101 Einteilung des Hochschuljahres

§ 102 Übergang vom Bachelor zum Master

§ 103 Regelstudienzeit

§ 104 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 105 Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

§ 106 Stipendien

§ 107 Lehrverpflichtung

§ 108 Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung“

2. Folgender Abschnitt 11 wird eingefügt:

„Abschnitt 11

Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie

§ 97

Beschlüsse

(zu § 15)

- (1) Für Beschlussfassungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden.
- (2) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ebenfalls im Umlaufverfahren zu entscheiden.

§ 98

Öffentlichkeit der Sitzungen

(zu § 16)

Gremien können ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen.

§ 99

Wahlen

(zu § 17)

- (1) Wahlen können in einem gesicherten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es ein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 100

Eignungsprüfungen

(zu § 39 Absatz 6)

Die Hochschulen können auf einzelne in der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung festgelegten Prüfungselemente verzichten oder sie in anderer Form durchführen, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfung insgesamt geeignet bleibt, die Studieneignung festzustellen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 101

Einteilung des Hochschuljahres

(zu § 47)

- (1) Die Hochschulen können die Unterrichtszeiten für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 selbst festlegen.
- (2) Für das Sommersemester 2020 können die Hochschulen Unterrichtszeiten und Prüfungszeiträume in der unterrichtsfreien Zeit festlegen. Sie können Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die sie bis einschließlich Oktober anbieten, noch dem Sommersemester 2020 zurechnen.
- (3) Für das Wintersemester 2020/21 soll der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt werden. Abweichungen von diesen Terminen sowie unterschiedliche Unterrichtszeiten für erste und höhere Semester sind mit Zustimmung des Ministeriums zulässig.
- (4) Die gemäß der Absätze 1 bis 3 festgesetzten Termine sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (5) Es sind mindestens 31 Unterrichtswochen pro Jahr festzulegen. Prüfungszeiträume dürfen sich um bis zu zwei Wochen pro Semester mit den Unterrichtszeiten überschneiden. Eine Unterschreitung der Zahl von 31 Unterrichtswochen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums und nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt wird.

§ 102

Übergang vom Bachelor zum Master

(zu § 49 Absatz 4)

Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).

§ 103

Regelstudienzeit

(zu § 50)

- (1) Für hochschulrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen, wertet die Hochschule das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(2) Die Hochschulen erteilen Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren, auf Antrag eine Bescheinigung, dass sie bedingt durch die Corona-Pandemie Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten und dass dies den Ablauf des Studiums um ein Semester verzögert.

§ 104

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(zu § 51 Absatz 2)

Die Ablehnung der Anrechnung von Prüfungsleistungen darf nicht darauf gestützt werden, dass Prüfungsarten, Lehrveranstaltungsarten oder die Anzahl der Semesterwochenstunden infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 abweichend von der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt wurden.

§ 105

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

(zu § 52 Absatz 2)

(1) Die Hochschulen können in ihren Studien- oder Prüfungsordnungen festgelegte Präsenzlehrveranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen, die geeignet sind, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

(2) Die Hochschulen können von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden abweichen.

(3) Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsarten können auch nach Beginn der Unterrichtszeit durch andere Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen.

(4) Die Hochschulen können von den Regelungen zu Prüfungsvorleistungen und weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen in angemessener Weise abweichen.

(5) Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Sie bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Entscheidung beauftragen. Bei staatlichen oder kirchlichen Prüfungen bedürfen die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 der Zustimmung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Stelle.

(6) Eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie in einer von der Prüfungsordnung abweichenden Form abgelegt wird

(Freiversuch). Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann, wenn der erste Versuch in einer von der jeweiligen Prüfungsordnung abweichenden Prüfungsart unternommen wurde, auch in der in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Form angeboten werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bachelor- und Masterarbeiten und vergleichbare Arbeiten.

(7) Kann ein Praktikum nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können.

§ 106

Stipendien

(zu § 54 Absatz 6)

Die Hochschulen können auf Antrag die Bewilligungsdauer für ein Stipendium nach der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) um bis zu sechs Monate verlängern, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat sein oder ihr Promotionsvorhaben aufgrund der Corona-Pandemie unterbrechen muss oder es nur eingeschränkt fortsetzen kann.

§ 107

Lehrverpflichtung

(zu § 70 Absatz 1 HSG)

(1) Sofern Lehrveranstaltungen in anderer als nach Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehener Form durchgeführt werden, wird je Lehrperson die Lehrverpflichtung so angerechnet, als wäre die Lehrveranstaltung so abgehalten worden wie in der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehen. Kann eine Lehrveranstaltung nicht oder nicht alternativ angeboten bzw. abgehalten werden, wird dies über die Deputatskonten nach § 2 Absatz 3 LVVO ausgeglichen.

(2) Auf die Berichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 LVVO wird für das Jahr 2020 verzichtet.

§ 108

Besondere Vorschriften, Verordnungsermächtigung

(1) Von den in den Satzungen der Hochschulen geregelten Fristen kann zugunsten der Studierenden abgewichen werden. Geänderte Fristen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt,

1. ergänzend zu diesem Gesetz zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der Abschnitte 2, 4, 5, 6, 7 des Hochschulgesetzes abzuweichen.
2. die Vorschriften dieses Abschnitts ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.“

Artikel 17

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach Absatz 1 zuständigen obersten Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zulässig. Dabei können insbesondere

1. der eigenverantwortliche Unterricht reduziert werden,
2. ein abweichender Ausbildungsort bestimmt werden,
3. Inhalt, Ablauf und Fristen für die Hausarbeit und für Zertifikatskurse verändert werden,
4. abweichende Regelungen für zur Prüfung vorzulegende Unterlagen getroffen werden und
5. unterrichtsbezogene Prüfungsteile durch Prüfungsteile ohne unmittelbaren Unterrichtsbezug ersetzt, in die Benotung für die Prüfung einbezogen und in den Zeugnissen ausgewiesen werden.“

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 33 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall“

b) Der bisherige § 34 wird zu § 35.

2. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.
3. Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.
4. Von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden.
5. Die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.
6. Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
7. Die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen.
8. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.
9. Bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 8 mit je 15% berücksichtigt.

10. Abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.“

3. Der bisherige § 34 wird § 35.

Artikel 19

Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte

Die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom XX. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. XXX) *[Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum und Fundstelle des Artikels 17 dieses Gesetzes (Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes) einfügen]* zuständigen obersten Landesbehörde Abweichungen von den Bewerbungs- und Einstellungsterminen möglich.“

Artikel 20

Änderung des Pflegeberufekammergesetz

Das Pflegeberufekammergesetz vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Pflegeberufekammer ist berechtigt, personenbezogene Daten der Kammermitglieder zum Zwecke staatlicher Zuwendungen an die Kammermitglieder im Rahmen besonderer Umstände an die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle zu übermitteln. Nach Auszahlung der Zuwendung hat die für die Auszahlung zuständige staatliche Stelle die Daten spätestens nach acht Wochen zu löschen.“

2. In § 26 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden können, sofern kein Mitglied widerspricht. Wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde, kann der Vorstand in dringlichen Angelegenheiten auch ohne Einverständnis aller Kammerversammlungsmitglieder Beschlussvorschläge im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung stellen.“

Artikel 21

Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden können, sofern kein Mitglied widerspricht. Wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde, kann der Vorstand in dringlichen Angelegenheiten auch ohne Einverständnis aller Kammerversammlungsmitglieder Beschlussvorschläge im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung stellen.“
2. In § 34 Absatz 2 werden die Worte „auf verwandten Gebieten und nur“ gestrichen.
3. In § 37 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„Die Aufsichtsbehörde kann von den Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen nach §§ 37, 37a oder 37b Ausnahmen zulassen, wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde.“

Artikel 22

Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz)

§ 1

Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung

(1) Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) sind die Behörden der Leistungsträger nach § 2 Satz 1 SodEG, soweit sie nach Landesrecht für Sozialleistungen nach § 11 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind.

(2) Die Kreise, kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt als Trägerin der Jugendhilfe führen das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Sie arbeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zusammen, in der Eingliederungs- und Sozialhilfe soll in Grundsatzfragen der Ausführung Einvernehmen hergestellt werden.

§ 2

Abweichende Höchstgrenze für Zuschüsse

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium von § 3 Satz 5 SodEG **abweichende Höchstgrenzen** für soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Erbringer von Leistungen zur Alltagsbewältigung oder zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zu bestimmen.

§ 3

Finanzierung

Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum ab 16. März 2020 die für die Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für soziale Dienstleistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entstandenen Ausgaben für Zuschüsse abzüglich der Einnahmen aus Erstattungsansprüchen nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs. Zuschüsse für soziale Dienstleister nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch finanzieren die örtlichen Träger in eigener Zuständigkeit.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVOBl. S. 756), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Erstattung und Abrechnung der Zuschüsse nach
§ 2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

(1) Abschläge nach § 10 können auch für Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) für soziale Dienstleistungen in der Eingliederungshilfe verwendet werden.

(2) Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe des Anteils nach § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 die Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG für soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe abzüglich der Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 wird zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs auf die Gesamtnettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe

aller Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 zuzüglich der Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG und abzüglich der Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG aller Kreise und kreisfreien Städte abgestellt.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte weisen ihre Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG und Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG des jeweiligen Jahres bis zum 31. August des Folgejahres, erstmalig am 31. August 2021, nach. Der Nachweis enthält folgende Angaben:

1. Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG,
2. Einnahmen aus Erstattungen differenziert nach § 4 Satz 1 Nummer bis 4 SodEG und
3. die Zahl der Zuschussempfänger.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen.

(4) Abweichend von § 12 Absatz 2 und 3 ist auch die Finanzierung nach Absatz 2 mit den Abschlagszahlungen zu verrechnen.“

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 756), wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Abrechnung nach § 2 SodEG-Ausführungsgesetz

(1) Abschläge nach § 7 können auch für Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) für soziale Dienstleistungen in der Sozialhilfe verwendet werden.

(2) Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten die Ausgaben für Zuschüsse für soziale Dienstleistungen nach § 3 SodEG abzüglich der Einnahmen aus Erstattungen nach § 4 SodEG, soweit auch Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe nach § 6 zu erstatten sind.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte weisen bis zum 31. August des Folgejahres, erstmalig am 31. August 2021 ihre Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG und ihre Einnahmen aus Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG nach. Der Nachweis enthält folgende Angaben:

1. Ausgaben für Zuschüsse nach § 3 SodEG,
2. Einnahmen aus Erstattungen differenziert nach § 4 Satz 1 Nummer bis 4 SodEG und
3. die Zahl der Zuschussempfänger

soweit sie in die Erstattung nach Absatz 2 eingehen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 und 3 ist auch die Finanzierung nach Absatz 2 mit den Abschlagszahlungen zu verrechnen.“

Artikel 25

Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes

Das KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 7 Absatz 2 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Fachgremium“
 - b) Die Überschrift zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“
 - c) Es wird die Überschrift „§ 25c Zweimonatige Beitragsfreistellung“ eingefügt.
 - d) Es wird die Überschrift „§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII“ eingefügt.
2. § 8a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass alle Kindertageseinrichtungen, die ab dem 1. Januar 2021 über das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), gefördert werden, die Kita-Datenbank nutzen. Im Falle einer Nichtnutzung können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse um bis zu 2% je Monat kürzen.“
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Fachgremium

„(1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium richtet ein Fachgremium ein, das die Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes vorbereitet.

(2) Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an. Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden.“

4. Der § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung“

b) In Absatz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort „Teilnahmebeiträge“ das Wort „angemessene“ eingefügt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

f) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.

(7) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.“

5. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Besondere Gründe sind insbesondere der Wunsch nach einem besonderen pädagogischen Konzept oder nach einer Betreuung in einer nahe der Arbeitsstätte einer erziehungsberechtigten Person oder günstig zu deren Arbeitsweg gelegenen Kindertageseinrichtung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hatte ein Kind am [*Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum des Inkrafttretens dieser Norm gemäß Artikel 29 Satz 1 einfügen*] bereits eine Zusage für einen Platz außerhalb der Wohngemeinde für einen Zeitraum nach dem 31. Juli 2020, hat die Standortgemeinde unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 25b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2017“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020“ ersetzt.

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Überzahlungen im Zeitraum der zweimonatigen Beitragsfreistellung nach § 25c werden mit den Erstattungen für die Monate Juni und Juli 2020 verrechnet.“

7. Folgender § 25c wird eingefügt:

„§ 25c KiTaG Zweimonatige Beitragsfreistellung

(1) Verlangt ein Träger nach § 9 Absatz 1 oder ein Träger einer Tagespflegestelle nach § 30 Absatz 1 für zwei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren oder erstattet er diese nachträglich, hat er Anspruch auf Ausgleich seiner Einnahmeausfälle gegen die Standortgemeinde.

(2) Für die Berechnung der Einnahmeausfälle werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. März 2020 getätigt worden sind. Maßstab für die

Berechnung ist die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren zum Stichtag 1. März 2020. Alternativ kann der Träger die Höhe der Einnahmen für Februar 2020 als monatliche Einnahmeausfälle abrechnen. Ein Anspruch auf Ausgleich ausgefallener Verpflegungskostenbeiträge besteht nicht. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er im selben Zeitraum infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.

(3) Die Ausgleichszahlung erfolgt auf formlosen Antrag des Trägers spätestens im September 2020. Träger erhalten auf Antrag eine Abschlagszahlung, wenn sie einen Liquiditätsengpass glaubhaft machen.

(4) Die kreisangehörigen Standortgemeinden haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheben für zwei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 keine Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Sie können für Ausgleichszahlungen sorgen, wenn Eltern, deren Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in einem anderen Bundesland gefördert werden, von der Tagespflegeperson oder vom Einrichtungsträger für zwei Kalendermonate im Zeitraum März bis Juli 2020 von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren freigestellt werden.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Aufwendungen gegen das Land Schleswig-Holstein. Dabei müssen sie sich den Betrag gegenrechnen lassen, den sie im selben Zeitraum infolge geringerer Sozialstaffelleistungen ersparen. Der Antrag auf Rückerstattung mit Aufstellung der Aufwendungen muss bis zum 31. Oktober 2020 bei dem für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege zuständigen Ministerium gestellt werden.“

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 25 Absatz 2 zugewiesenen Landesmitteln werden Tagespflegestellen finanziert, wenn

1. der Kostenbeitrag monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigt,
2. die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangt,
3. die Mindesthöhen nach § 30a eingehalten werden,
4. eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist, und

5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist.“
9. Folgender § 30a wird eingefügt:
- „§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII
- (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,73 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro.
- (2) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
 2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
 3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.“

Artikel 27

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 27 die Fassung „§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeiten“
2. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch das Wort „Randzeiten“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch das Wort „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Schulpflichtige Kinder können in Kindergartengruppen aufgenommen werden, wenn und soweit der örtliche Träger dies im Ausnahmefall zulässt und der Einrichtungsträger diese Form der altersübergreifenden Förderung in seinem Einrichtungskonzept berücksichtigt.“
5. In § 20 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
6. § 27 wird wie folgt gefasst:
- „§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung
- (1) Die Vorschriften über geförderte Gruppen, zur Gruppengröße und zum Betreuungsschlüssel gelten für Kindertageseinrichtungen mit offener Arbeit sowie Ergänzungs- und Randzeitengruppen (§ 10 Absatz 2 Satz 3) entsprechend. Ergänzungs- und Randzeitengruppen gelten nicht als Gruppen im Sinne des § 29 Absatz 2 und des § 39 Absatz 2; § 29 Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.
- (2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 4 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.“
7. In § 32 Satz 3 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch die Wörter „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ ersetzt.
8. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird beginnend mit dem Wort „Er“ durch folgenden Satz ersetzt: „Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 aller geförderten Kinder mit Stand zum monatlichen Stichtag.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nachdem Wort „Öffnungstage“ die Wörter „im Kindergartenjahr“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kindergartenjahr“ ersetzt.
10. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Randzeitengruppen“ durch die Wörter „Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
11. § 38 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfällt der Sachkostenzuschlag.“
12. § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41 Fördersatz pro Kind
- (1) Der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind berechnet sich in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, indem der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 ohne Berücksichtigung der Abzüge nach § 40 mit dem Faktor nach Satz 3 multipliziert und durch die Gruppengröße geteilt wird und von diesem Quotienten 99% der bei Ausschöpfung der Höchstbeträge für Elternbeiträge nach § 31 Absatz 1 zu erwartenden Einnahmen pro Kind in Abzug gebracht werden. Maßgeblich sind jeweils die Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1 Satz 1, für altersgemischte Gruppen und integrative Gruppen werden 15 Plätze, für altersgemischte Naturgruppen 12 Plätze zugrunde gelegt. Der Faktor beträgt für Krippengruppen und integrative Gruppen 1,064 und für andere Gruppen 1,031.
- (2) Im Fall des § 36 Absatz 2 Nummer 5 entspricht der monatliche pauschale Fördersatz pro betreutem Kind für unterdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Krippengruppe und für überdreijährige Kinder dem Fördersatz nach Absatz 1 für ein Kind in einer Ergänzungs- oder Randzeitengruppe als Regel-Kindergartengruppe. Es sind für die Berechnung Schließzeiten von 15 Tagen zugrunde zu legen. § 37 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Der Fördersatz ist bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden.“
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „im Jahr 2020 40,52%“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
14. § 53 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „in einer Randzeitengruppe“ durch die Wörter „in Randzeiten“ ersetzt.

15. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Kitareform wird in zwei Schritten umgesetzt. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) wird zunächst die reformierte Finanzierung innerhalb der öffentlichen Hand umgesetzt. Ab dem 1. Januar 2025 tritt das finale Finanzierungssystem in Kraft, wobei noch bis zum Ende des Kindergartenjahrs bestimmte Erleichterungen für die Einrichtungsträger gelten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum)“ durch die Wörter „Im Übergangszeitraum“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Regelung des § 41 Absatz 2 bleibt davon unberührt.“
- f) In Absatz 3 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt: „Satz 2 findet im Fall des § 41 Absatz 2 keine Anwendung.“
- g) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „Kindergartenjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23“ durch die Angabe „Jahre 2021 und 2022“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 26a Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „erhöht sowie im Jahr 2020 um 11,6 Mio. Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 gesenkt.“ durch die Wörter „sowie ab dem Jahr 2017 um 10 Millionen Euro, im Jahr 2018

- um zusätzlich 15 Millionen Euro und in den Jahren 2019 und 2020 um zusätzlich 20 Millionen Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 18 erhöht“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „58,3 Millionen Euro im Jahr 2020“ durch die Angabe „100 Millionen Euro in den Jahren 2019 und 2020“ ersetzt.
 4. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „ bis zum 31. Juli 2020“ gestrichen.
 5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Zeitraum Januar bis Juli 2020 sieben Zwölftel der“ ersetzt durch das Wort „die“.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sieben Zwölftel des auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteils“ durch die Wörter „den auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteil“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf Schleswig-Holstein entfallen.“
 6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte
für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung maximaler Teilnahmebeiträge und Gebühren nach § 25 Absatz 2 Satz 2 und § 30 Absatz 2 Nummer 1 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch [*Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum und Fundstelle des Artikels 26 dieses Gesetzes einfügen*] für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 33,36 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder und differenziert hierbei nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.“
 7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2020 6,0 Millionen Euro zur Verfügung.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 zur Förderung von

Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen 0,5 Millionen Euro zur Verfügung.“

Artikel 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 bis 15 mit Wirkung vom 20. April 2020, Artikel 20 Nummer 2 und Artikel 21 Nummer 1 mit Wirkung vom 25. März 2020, Artikel 23 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und Artikel 26 Nummer 1 Buchstabe a, b und d sowie Nummer 2 bis 4, 8 und 9 am 1. August 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Mai 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Ministerin für Finanzen

Heiner Garg
Minister für Soziales,
Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung zu Artikel 1 bis 15

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Die aktuell auch in Schleswig-Holstein verlaufende Corona-Pandemie stellt in einer bislang nicht bekannten Weise Anforderungen an das Schulsystem und damit insbesondere auch an die Durchführung von Abschlussprüfungen sowie die Vergabe von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20. Vom 13. März 2020 bis zu den Osterferien 2020 hat kein üblicher Unterricht in den Schulen stattgefunden. Auch mit Ende der Osterferien zum 20. April 2020 ist aufgrund des weiteren Pandemie-Geschehens auch unter bestimmten, konsequent einzuhaltenden Bedingungen nur eine stufenweise Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes in den Schulen möglich. Dabei stehen jede Maßnahme und jedes weitere Vorgehen für eine Rückkehr zu einer schulischen Normalität durchgehend unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemie-Geschehens.

Am 8. April 2020 hat die Landesregierung beschlossen, dass die diesjährigen Abschlussprüfungen in den Schulen stattfinden. Die Termine für die Prüfungen sind bekannt gegeben worden. Sollten jedoch aufgrund einer weiterhin dynamischen Entwicklung des Pandemie-Geschehens eine Aufnahme, eine weitere Durchführung und ggf. der Abschluss der Prüfungen zu den jetzt vorgesehenen Zeitpunkten nicht möglich sein, sollen entsprechende Alternativszenarien greifen. Hierfür sind in den betreffenden schulrechtlichen Vorschriften die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Es geht darum rechtlich sicherzustellen, dass auch innerhalb der sich durch die Corona-Pandemie dynamisch und kurzfristig verändernden Rahmenbedingungen im Schuljahr 2019/20 alle Prüflinge ihre Schulabschlüsse erwerben können.

Wesentliche Regelungen

Artikel 1: Schulgesetz

Das Schulgesetz wird für das Schuljahr 2019/20 um drei Übergangsbestimmungen (§ 148a, § 148b und § 148c) ergänzt.

Die Regelungen in § 148a und § 148b befassen sich mit dem Erwerb von Schulabschlüssen. Ausgangslage bleibt die Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierzu wird in § 148a geregelt, dass im Schuljahr 2019/20 insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der möglichen Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Abläufen abgewichen werden kann (einschließlich der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen). Ferner wird ermöglicht, dass - soweit erforderlich - Prüfungen an Samstagen und an Ferientagen (inkl. bewegliche Ferientage) stattfinden können.

Mit einer Abweichung in den Prüfungsabläufen können fachpraktische Prüfungsteile insbesondere in Sprachprüfungen und im Fach Sport entfallen. Diesem Umstand kann bei

der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung Rechnung getragen werden, indem ersatzweise zuvor erbrachte schulische Leistungen einbezogen werden oder die erste Fremdsprache als reguläres mündliches Prüfungsfach geöffnet wird.

In § 148b werden die grundlegenden Bestimmungen für ein Szenario getroffen, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne (die Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben. Der Schulabschluss wird dann auf der Grundlage von Noten zuerkannt, die in den für den jeweiligen Abschluss relevanten Fächern im schulischen Unterricht erzielt worden sind. Sind bewertbare Ergebnisse aus teilweise durchgeführten Prüfungen vorhanden, sind diese nach den geltenden Regelungen bei der Zuerkennung des Schulabschlusses zu berücksichtigen. Schulabschlüsse, die im Schuljahr 2019/20 gemäß § 148b auf der Grundlage einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ vergeben werden, gelten nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als durch Prüfung erworben.

Im Falle einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ (§ 148b) kann in Externenprüfungen teilweise oder ganz auf schriftliche Prüfungen verzichtet werden. Der Schulabschluss wird - mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten - auf der Grundlage von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen oder nur von mündlichen Prüfungsleistungen zuerkannt. Um insbesondere die Fächer der schriftlichen Prüfungen zu berücksichtigen, dürfen dabei Anzahl und Fächer von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Im Ausnahmefall können Prüfungen unter Einsatz informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden.

§ 148c wiederum befasst sich im Wesentlichen mit der Berücksichtigung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 für die Notenbildung in Zeugnissen und für die Entscheidung über die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe. In der Ausgangslage werden die im üblichen schulischen Unterricht erbrachten Leistungen bewertet. Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule jedoch kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts in diesem Zeitraum erbringen, zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist und diese zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in die Leistungsbeurteilung einfließen kann. Die in den Schulen für die Entscheidungen über Zeugnisse und Versetzungen zuständigen Konferenzen können auch in Sitzungen Beschlüsse fassen, die ganz oder teilweise per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler, die maßgeblich aufgrund der Corona-Pandemie das für sie im Schuljahr 2019/20 gemäß § 6 Absatz 4 OAPVO vorgesehene Wirtschaftspraktikum

nicht oder nicht vollständig absolvieren können, ersetzen das Praktikum durch eine schulische Leistung im Bereich der ökonomischen Bildung.

Artikel 2:

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)

Die Ersatzleistung für das im Schuljahr 2019/20 ggf. ausgefallene Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 als ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik im Bereich der ökonomischen Bildung festgelegt (§ 25a).

Mit dem neuen § 25b werden die möglichen Abweichungen im Abiturprüfungsverfahren 2019/20 näher bestimmt. Zunächst geht es darum, die Durchführung der mündlichen Prüfungen flexibler gestalten zu können. Es wird hierzu von der Vorgabe abgewichen, dass alle mündlichen Prüfungen eines Prüflings an einem Tag stattfinden sollen. Unverändert bleibt es jedoch - soweit erforderlich - bei der Möglichkeit für den Prüfling, die Anzahl der mündlichen Prüfungen auf zwei an einem Tag zu begrenzen.

Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, kann darüber hinaus wie folgt von der üblichen Abiturprüfung abgewichen werden:

1. Die nicht schriftlichen Prüfungen können unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungen erfolgen. Aus einer Teilnahme an den nicht schriftlichen Prüfungen kann sodann nicht gefolgert werden, dass das schriftliche Abitur bereits bestanden ist.
2. Der fachpraktische Prüfungsteil im Fach Sport kann sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung entfallen. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten dann gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für Prüfung gewählt worden sind (bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet). Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine der beiden Sportarten fachpraktisch geprüft werden kann. Das Gesamtergebnis des fachpraktischen Prüfungsteils ergibt sich dann gleichgewichtet aus der Prüfungsleistung in der geprüften Sportart und den Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in der nicht geprüften Sportart.
3. Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch - die sog. Sprechprüfung - kann entfallen. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt dann die Note der vom Prüfling im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung.

Die Regelungen in dem neuen § 25c befassen sich ganz konkret mit dem Szenario, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben. Das Abitur wird in diesem Fall wie folgt vergeben: Die Gesamtqualifikation wird unverändert aus dem Block I (bestimmte Halbjahresleistungen aus den Fächern) und dem Block II (Abiturprüfung) ermittelt. Die Regelungen zu Block I gelten unverändert. In Block II gehen jedoch für die nicht geprüften Fächer keine Prüfungsergebnisse ein, sondern die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern, in denen Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt werden müssen; hierzu wird für jedes nicht geprüfte Fach aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleichgewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 4 eingesetzt wird. Die Mindestbestehensgrenzen für den Block II finden entsprechende Anwendung. Zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen sonst Ergebnisse aus schriftlichen Prüfungen zu berücksichtigen wären, können bei Durchführbarkeit zugewählt werden. Zur möglichen Berücksichtigung einer „besonderen Lernleistung“ wird eine ergänzende Regelung aufgenommen.

Artikel 3:

Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO)

Für den Erwerb des Abiturs am Abendgymnasium im Schuljahr 2019/20 werden - soweit einschlägig - in die AGVO (dort: 25a und § 25b) die entsprechenden Regelungen aufgenommen, die auch in der OAPVO für den Erwerb des Abiturs an den Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe getroffen werden.

Artikel 4:

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)

Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, kann wie folgt von den üblichen Prüfungen abgewichen werden (§ 21a):

1. Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache kann entfallen. Die Prüfungsnote ergibt sich dann aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
2. Gleiches gilt für die Herkunftssprachenprüfung. In ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.

3. Um für den Prüfling eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen, seine mündliche Sprachkompetenz einzubringen, darf in der Folge ausnahmsweise auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Für die Sprachen der Herkunftssprachenprüfung ist dies nicht umsetzbar.

Die Regelungen in dem neuen § 21b befassen sich ganz konkret mit dem Szenario, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben. Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden in diesem Fall wie folgt vergeben: Die Noten in denjenigen Fächern, die nach den geltenden prüfungsrechtlichen Vorgaben als Vornoten in die Abschlussbewertung eingehen, werden bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses als Endnoten berücksichtigt. Findet in einem Fach eine Prüfung statt, bildet sich diesbezüglich die Endnote - wie üblich - aus Vornote und Note der Prüfung. Die Note für eine Projektarbeit wird entsprechend berücksichtigt, wenn diese erteilt werden kann und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.

Bei Schülerinnen und Schülern, für die eine vorgesehene Herkunftssprachenprüfung nicht durchgeführt wird, kann bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache entfallen.

Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9, im dritten Schuljahr der flexiblen Übergangsphase oder in der Jahrgangsstufe 10, für die im Schuljahr 2019/20 die Teilnahme an einer Abschlussprüfung eigentlich nicht vorgesehen war, können für den Fall der Vergabe des Schulabschlusses ganz ohne Prüfung nachträglich eine Entscheidung über die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses beantragen.

Die Vorschriften zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 bleiben von einer „Anerkennungslösung“ unberührt.

Artikel 5:

Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W)

Für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 an Freien Waldorfschulen werden in die EMSVO-W (dort: 17a und § 17b) die entsprechenden Regelungen aufgenommen, die auch in der GemVO für den Erwerb dieser Schulabschlüsse getroffen werden.

Allerdings ist die Regelung, dass im Fall einer etwaigen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ die Vorschriften über den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 unberührt bleiben, an Freien Waldorfschulen nicht einschlägig.

Artikel 6:

Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)

Durch Ergänzung der ExternenPVO (dort: § 14a) kann - soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist - wie folgt von den üblichen Prüfungen abgewichen werden:

1. Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache kann entfallen. Die Prüfungsnote ergibt sich dann aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
2. Gleiches gilt für die sog. Herkunftssprachenprüfung. In ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
3. Um für den Prüfling eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen, seine mündliche Sprachkompetenz einzubringen, darf in der Folge ausnahmsweise auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (nicht zusätzlich zur üblichen Anzahl mündlicher Prüfungen). Für die Sprachen der Herkunftssprachenprüfung ist dies nicht umsetzbar.

Wird im Schuljahr 2019/20 gemäß § 148b SchulG (neu) für die Vergabe von Schulabschlüssen teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung von Abschlussprüfungen verzichtet, kann dies mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten nicht entsprechend auf Externenprüfungen übertragen werden. In diesem Szenario entfallen in den Externenprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss die schriftlichen Prüfungen teilweise oder ganz und die Abschlüsse werden auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt. Dabei kann in den Fächern der nicht durchgeführten schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden; eine zentrale Aufgabenstellung entfällt insoweit. Diese Prüfungen kommen dann ggf. zu den üblich vorgesehenen mündlichen Prüfungen hinzu und fließen in die Gesamtbewertung für die Zuerkennung des Abschlusses anstelle der sonst schriftlichen Prüfungsergebnisse ein.

Bei Prüflingen, für die eine vorgesehene Herkunftssprachenprüfung nichtdurchgeführt wird, kann bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache entfallen.

Artikel 7:

Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW)

Bei dem Erwerb des Abiturs im Wege der Externenprüfung inklusive der Prüfungen an Waldorfschulen bleibt es in der Ausgangslage bei der Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierzu wird in dem neuen § 18a geregelt, dass im Schuljahr 2019/20 insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der möglichen Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Abläufen abgewichen werden kann (einschließlich der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen). Ferner wird ermöglicht, dass - soweit erforderlich - Prüfungen an Samstagen und an Ferientagen (inkl. bewegliche Ferientage) stattfinden können.

Wird im Schuljahr 2019/20 gemäß § 148b SchulG (neu) für die Vergabe von Schulabschlüssen teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung von Abschlussprüfungen verzichtet, kann dies mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten nicht entsprechend auf Externenprüfungen übertragen werden. In diesem Szenario entfallen in den Externenprüfungen zum Abitur die schriftlichen Prüfungen teilweise oder ganz und das Abitur wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt. Dabei kann in den Fächern der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden; eine zentrale Aufgabenstellung entfällt insoweit. Diese Prüfungen kommen dann zu den üblich vorgesehenen mündlichen Prüfungen hinzu und fließen in die Gesamtbewertung für die Zuerkennung des Abiturs als Ergebnis des 1. Prüfungsabschnitts anstelle der sonst schriftlichen Prüfungsergebnisse ein.

An den Waldorfschulen können unverändert zwei der üblich vorgesehenen mündlichen Prüfungen durch schulische Ergebnisse in den jeweiligen Fächern ersetzt werden (§ 14 Absatz 3). Auch kann - entsprechend der Regelung für die öffentlichen Schulen - ggf. eine besondere Lernleistung eingebracht werden. Soweit in der Sportprüfung der fachpraktische Teil nicht durchgeführt werden kann, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus dem theoretischen (mündlichen) Prüfungsteil; der fachpraktische Prüfungsteil kann auf Antrag des Prüflings erfolgen, soweit in einer der beiden gewählten Sportarten geprüft werden kann.

Artikel 8:

Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe (FHRVO-E)

Es werden in den neuen § 9a und § 9b diejenigen Regelungen entsprechend übernommen, die für den Erwerb des Abiturs im Wege der Externenprüfung gelten sollen (ohne Besonderheiten an Freien Waldorfschulen).

Artikel 9:

Berufsschulverordnung (BSVO)

Im neuen § 10a werden Regelungen zur Reduktion des Unterrichtsumfangs und zu ausgefallenen Praxiszeiten getroffen, um sicherzustellen, dass dieses nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung und bei Versetzungsentscheidungen berücksichtigt wird.

Für den Fall, dass die Pandemie es notwendig macht, Schulabschlüsse ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben, stellt der neue § 10b sicher, dass in der Schulart Berufsschule keine schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife durchgeführt werden. Maßgeblich sind dann die schriftlichen und mündlichen Leistungen, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Zusatzunterrichts zum Erwerb der Fachhochschulreife erbracht haben. Diese Regelung wird für alle Schularten in der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen getroffen.

Artikel 10:

Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO)

Im Beruflichen Gymnasium ist im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase neben den Abiturarbeiten eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht vorgesehen, die ggf. durch eine gleichwertige Unterrichtsleistung ersetzt werden kann. An vielen Schulen konnte das in dem Zeitraum bis zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs noch nicht durchgeführt werden. Der neue § 15a regelt daher, dass auf diesen Leistungsnachweis verzichtet werden kann, sofern nach dem 20. April kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet. Stattdessen kann eine gleichwertige Unterrichtsleistung auch außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht werden, bei deren Bewertung § 148c zu beachten ist. Ist auch das nicht möglich, erfolgt stattdessen eine Notenbildung aufgrund der mündlichen Unterrichtsleistung. Die von § 10 Absatz 2 und Absatz 3 abweichende Regelung kann auch für die Leistungsnachweise im zweiten Schulhalbjahr angewandt werden, um Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Fachhochschulreife zu ermöglichen.

Artikel 11:

Fachoberschulverordnung (FOSVO)

Der neue § 5a trifft vorsorglich eine Regelung für den Fall, dass aufgrund der Pandemie keine praktischen Prüfungen durchgeführt werden können. Die nach § 3 der Fachoberschulverordnung vorgesehenen fachpraktischen Anteile in der Abschlussprüfung können reduziert werden oder auch ganz entfallen. Hierüber entscheidet die Schulaufsicht.

Artikel 12:Berufsoberschulverordnung (BOSVO)

Der neue § 5a trifft vorsorglich eine Regelung für den Fall, dass aufgrund der Pandemie keine praktischen Prüfungen durchgeführt werden können. Die nach § 3 der Berufsoberschulverordnung vorgesehenen fachpraktischen Anteile in der Abschlussprüfung können reduziert werden oder auch ganz entfallen. Hierüber entscheidet die Schulaufsicht. Ferner wird die nach § 4 Absatz 2 für den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in der 2. Fremdsprache erforderliche Stundenanzahl von 360 auf 240 reduziert.

Artikel 13:Berufsfachschulverordnung (BFSVO)

Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 (Berufsfachschule I) ist derzeit nur möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder in seiner Lernentwicklung beeinträchtigt war. Aufgrund des pandemiebedingten Unterrichtsausfalls ist zu erwarten, dass ein höherer Anteil der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I die Anforderungen für eine Aufnahme in die Oberstufe nicht erreicht. Daher soll ausnahmsweise eine Wiederholung des Bildungsganges auch ohne das Vorliegen der in § 2 Absatz 2 geforderten, schülerbezogenen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Im neuen § 10a werden außerdem Regelungen zur Reduktion des Unterrichtsumfangs und zu ausgefallenen Praxiszeiten getroffen, um sicherzustellen, dass dieses nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung und bei Versetzungsentscheidungen berücksichtigt werden kann.

§ 10a Absatz 3 hebt die Sperrlernfeldregelung des § 5 für die dort genannten Lernfelder in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen auf. Mit dieser Erleichterung soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Unterrichtsausfälle nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gehen, und verhindert werden, dass unter Umständen Abschlüsse in der Berufsfachschule nicht erworben werden.

Für den Fall, dass die Corona-Pandemie es notwendig macht, Schulabschlüsse ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben, stellt der neue § 10b sicher, dass in der Schulart Berufsfachschule sowohl die Berufsabschlüsse als auch die Fachhochschulreife ohne schriftlichen Prüfungen erworben werden können. Maßgeblich sind dann die schriftlichen und mündlichen Leistungen im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung bzw. im Zusatzunterricht oder im integrierten Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife. Diese Regelung wird für alle Schularten in der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen getroffen.

Artikel 14:Fachschulverordnung (FSVO)

Im neuen § 12a werden Regelungen zur Reduktion des Unterrichtsumfangs und zu ausgefallenen Praxiszeiten getroffen, um sicherzustellen, dass dieses nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung und bei Versetzungsentscheidungen berücksichtigt werden kann.

§ 12a Absatz 3 hebt die Sperrlernfeldregelung des § 5 für die dort genannten Lernfelder in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Sozialpädagogik und Sozialwesen auf. Mit dieser Erleichterung soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Unterrichtsausfälle nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gehen, und verhindert werden, dass unter Umständen Abschlüsse in der Berufsfachschule nicht erworben werden. Für den Fall, dass die Corona-Pandemie es notwendig macht, Schulabschlüsse ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben, stellt der neue § 12b sicher, dass in der Schulart Fachschule sowohl die Berufsabschlüsse als auch die Fachhochschulreife ohne schriftlichen Prüfungen erworben werden können. Hier gilt das gleiche Verfahren wie bei der Berufsfachschule (siehe die Ausführungen unter Artikel 13).

Artikel 15:Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BSPrüVO)

In der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BSPrüVO) wird ein neuer Abschnitt 9 eingeführt, der Regelungen für den Erwerb von Schulabschlüssen in allen Schularten der berufsbildenden Schulen trifft, sofern aufgrund der Corona-Pandemie keine Abschlussprüfungen durchgeführt werden können.

Der neue § 85 regelt, welche Bestimmungen der BSPrüVO bei einem Erwerb von Schulabschlüssen ohne (Berücksichtigung) von Abschlussprüfungen Anwendung finden.

An berufsbildenden Schulen bzw. an Regionalen Berufsbildungszentren müssen bei einem Verzicht auf Abschlussprüfungen für eine hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern in insgesamt 6 Schularten Abschlüsse allein auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten schriftlichen und mündlichen Leistungen vergeben werden. Es ist daher sachgerecht, die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung auf die Klassenkonferenz zu übertragen, da hier alle unterrichtenden Lehrkräften vertreten sind. Zu diesem Zweck werden die Befugnisse der Klassenkonferenz durch den neuen § 86 erweitert.

Die neue Regelung des § 87 bestimmt, dass die Abschlüsse in der Berufsfachschule III, in der Fachschule, in der Fachoberschule, in der Berufsoberschule und beim Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule ausschließlich nach den Endnoten im Abschlusszeugnis, d.h. ohne Prüfungsnoten, festgestellt werden. Da Fach- und Hausarbeiten bei Bewerbungen für die Schülerinnen und Schüler von erheblicher Bedeutung sind,

sollen bereits vorgelegte Arbeiten berücksichtigt werden und auch in die Durchschnittsnote eingehen.

Der neue § 88 stellt sicher, dass die in der BSPrüVO festgelegten Maßstäbe für die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten auf Fach- und Hausarbeiten weiterhin angewandt werden, auch wenn ansonsten keine schriftlichen Prüfungen stattfinden.

Zusätzlich zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen können in allen Schularten der berufsbildenden Schulen noch weitere Schulabschlüsse (z.B. der Mittlere Schulabschluss und die Fachhochschulreife) erworben werden. § 89 regelt den Erwerb von Schulabschlüssen auf der Grundlage der Endnoten, die allein aufgrund der schriftlichen und mündlichen Leistungen im Unterricht bestimmt werden.

Der neue § 90 regelt den Erwerb von Abschlüssen in der Berufsfachschule ohne Abschlussprüfungen, sofern deren Stundentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind. Da hier der Block „Prüfungsleistung“ entfällt, sind allein die im Block „Ausbildungsleistung“ einzubringenden Leistungen maßgeblich. Absatz 3 bestimmt, dass auch hier die Noten von Fach- und Hausarbeiten sowie ggf. die Endnoten der Fächer zum Erwerb der Fachhochschule berücksichtigt werden.

Der neue § 91 bestimmt, dass die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Beruflichen Gymnasium in jedem der fünf Prüfungsfächer durch die Noten in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase ersetzt werden. Zu diesem Zweck wird aus den Schulhalbjahresnoten ein Mittelwert gebildet. Auf dieser Grundlage kann die Berechnung der Abiturnote nach dem in § 45 geregelten Verfahren erfolgen.

Nach § 92 werden die externen Prüfungen im Schuljahr 2020/21 ausgesetzt. Das gilt jedoch nicht für die nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Zusätzlich wird in die Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BSPrüVO) ein neuer Abschnitt 10 eingeführt, der auch Regelungen für den Erwerb von Schulabschlüssen in allen Schularten der berufsbildenden Schulen trifft, sofern aufgrund der Corona-Pandemie einzelne nach der BSPrüVO und nach den Schulartenverordnungen vorgesehenen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen nicht durchgeführt werden können.

Der neue § 93 regelt, dass die Vornote der Fächer bzw. Lernfelder zur Endnote werden, wenn einzelne schriftlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden konnten. Die Vornoten ersetzen damit die Prüfungsnoten, die zur Bestimmung der Endnote eingerechnet worden wären. Das gilt jedoch nur, soweit eine schriftliche Prüfung aufgrund der pandemiebedingten Lage vor Ort nicht durchgeführt werden konnte. In alle Fächer und Lernfelder, in denen schriftlichen Prüfungen absolviert wurden, werden immer die Prüfungsnoten berücksichtigt. Die Ergebnisse der mündlichen und/oder praktischen Prüfungen gehen nach der BSPrüVO zu gleichen Teilen mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in die

Prüfungsnote ein. Sollte daher pandemiebedingt keine mündlichen oder praktischen Prüfungen durchgeführt werden können, ersetzen die Vornoten die Ergebnisse dieser Prüfungen. Die Prüfungsnoten können dann aus den Vornoten und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen gebildet werden.

In dem neuen § 94 wird eine dem § 93 entsprechende Regelung für den Erwerb von weiteren Schulabschlüssen getroffen.

Eine dem § 93 entsprechende Regelung wird durch den neuen § 95 auch für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen getroffen, deren Stundentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind. Bei ausgefallenen schriftliche Prüfungen ersetzt die Endnote aus dem Block Ausbildungsleistung die Note des Prüfungsfachs bzw. Prüfungslernfelds im Block Prüfungsleistung. Bei entfallenen mündlichen oder praktischen Prüfungen fließt die Endnote aus dem Block Ausbildungsleistung gemeinsam mit der Note der schriftlichen Note zu gleichen Teilen in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

Der neue § 96 trifft eine dem § 93 entsprechende Regelung auch für das Berufliche Gymnasium. Die Ergebnisse von nicht durchgeführten schriftlichen oder mündlichen Prüfungen werden durch einen Mittelwert, der aus den Ergebnisse in dem Prüfungsfach in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gebildet wird, ersetzt. Soweit in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, dann würde das Ergebnis einer ausgefallenen mündlichen Prüfung durch den Mittelwert nach der dargestellten Berechnung in dem Prüfungsfach ersetzt werden.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Schulgesetz wird für das Schuljahr 2019/20 um drei Übergangsbestimmungen (§ 148a, § 148b und § 148c) ergänzt. Es erfolgt eine entsprechende Einfügung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Nr. 2 (§ 148a, § 148b):

Die Regelungen in § 148a und § 148b befassen sich mit dem Erwerb von Schulabschlüssen. Es geht darum rechtlich sicherzustellen, dass auch innerhalb der sich durch die Corona-Pandemie dynamisch und kurzfristig verändernden Rahmenbedingungen im Schuljahr 2019/20 alle Prüflinge ihre Schulabschlüsse erwerben können.

Ausgangslage bleibt die Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierzu wird in § 148a geregelt, dass im Schuljahr 2019/20 insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der möglichen Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Abläufen abgewichen werden kann (einschließlich der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen). Ferner wird ermöglicht, dass - soweit erforderlich - Prüfungen an Samstagen und an Ferientagen (inkl. bewegliche Ferientage) stattfinden können.

Ferner wird in § 148a bestimmt, dass mit einer Abweichung in den Prüfungsabläufen fachpraktische Prüfungsteile insbesondere in Sprachprüfungen und im Fach Sport entfallen können. Diesem Umstand kann bei der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung Rechnung getragen werden, indem ersatzweise zuvor erbrachte schulische Leistungen einbezogen werden oder die erste Fremdsprache als reguläres mündliches Prüfungsfach geöffnet wird.

Die Bestimmungen des § 148a sollen ermöglichen, dass auch unter den Ausnahmebedingungen der Corona-Pandemie im Schuljahr 2019/20 Abschlussprüfungen durchgeführt und auf dieser Grundlage Schulabschlüsse vergeben werden können. Soweit hierdurch Schülerinnen und Schüler Abweichungen hinzunehmen haben, die im üblichen Prüfungsverfahren ohne eine Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie nicht gegeben wären, steht diesen individuellen Interessen das öffentliche Interesse gegenüber, für alle Prüflinge an den Schulen und in Externenprüfungen einen schuljahresbezogen ordnungsgemäßen Prüfungsdurchgang mitsamt Vergabe darauf basierender Schulabschlüsse zu gewährleisten. Die Maßnahmen, die auf und im Rahmen der Grundlage des § 148a - ggf. durch die spezifische Rechtsverordnung konkretisiert - umgesetzt werden, sind für die Erfüllung dieses überwiegenden öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen. Andernfalls besteht die ernste Gefahr, dass nicht alle Prüflinge geprüft werden und damit im Schuljahr 2019/20 auch einen Schulabschluss erhalten können. Oder es müsste der gesamte Prüfungsdurchgang über das Schuljahr 2019/20 hinaus verschoben werden. Dies sind mithin Szenarien, die einerseits für die Prüflinge mit Blick auf

deren weiteren Bildungsweg oder die zu treffende bzw. schon getroffene Berufswahl mit erheblich größeren Beeinträchtigungen verbunden sind. Andererseits ist auch das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens zu berücksichtigen. Insoweit geht es gerade auch im Interesse aller anderen Schülerinnen und Schüler darum, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 sicherzustellen. Denn Prüfungsressourcen (personell und sächlich) stehen nicht gesondert zur Verfügung, sondern werden im jeweils laufenden Abschlussverfahren aus den an der Schule für den üblichen Unterrichtsbetrieb vorhandenen Ressourcen entnommen. Dem gegenüber sind die Abweichungen in den Prüfungen, die auf der Grundlage des § 148a zulässig sein können, als gering zu betrachten. Insofern muss an dieser Stelle das individuelle Interesse des jeweiligen Prüflings zurücktreten.

Gleiches gilt für die Frage, ob und ggf. inwieweit Prüflinge bei der Abschlussprüfung im Schuljahr 2019/20 auf ein für sie unverändertes Verfahren vertrauen dürfen. Hierbei geht es einerseits ebenso darum, im Rahmen der durch die Corona-Pandemie gegebenen Bedingungen verhältnismäßig vorzugehen. Andererseits handelt es sich bei dem Pandemie-Geschehen um eine bislang auch im Schulwesen nicht bekannte, existenzielle Ausnahmesituation. Dies ist allen Prüflingen spätestens seit der Einstellung des Unterrichtsbetriebs ab dem 13. März 2020 bekannt. Die Art und Weise der virusbedingten Krisensituation sowie das damit einhergehende tatsächliche Pandemie-Geschehen lassen es auch nicht zu, von Seiten der Bildungsverwaltung Rahmenbedingungen zu gestalten, die gänzlich einen üblichen Prüfungsdurchlauf sicherstellen. Ggf. ist gleichwohl sogar ein Prüfungsdurchlauf möglich, der in rechtlicher Hinsicht (Schulgesetz, schulrechtliche Verordnungen) ohne eine relevante Abweichung auskommt. Für den Fall, dass dies nicht realisierbar ist, greifen die mit diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen.

In § 148b werden die grundlegenden Bestimmungen für ein Szenario getroffen, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne (die Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben. Dies umfasst auch den etwaigen Fall, dass zwar schriftliche Abschlussarbeiten tatsächlich absolviert worden sind, deren Ergebnisse insgesamt gleichwohl nicht berücksichtigt werden können. Der Schulabschluss wird dann auf der Grundlage von Noten zuerkannt, die in den für den jeweiligen Abschluss relevanten Fächern im schulischen Unterricht erzielt worden sind. Das sind grundsätzlich diejenigen Noten, die in der üblichen Abschlusszuerkennung als sog. Vornoten oder z.B. beim Abitur als Ergebnisse in den sog. Block I eingehen. Dabei können die Noten in denjenigen Fächern, in denen eine Prüfung hätte abgelegt werden müssen, besonders gewichtet werden; insbesondere als Leistungsergebnisse, die an die Stelle der nicht erfolgenden Prüfungsleistung treten. Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 sind für die Notenbildung die Leistungen der Schülerinnen und Schü-

ler zu berücksichtigen, die im üblichen schulischen Unterricht erbracht worden sind. Sind bewertbare Ergebnisse aus teilweise durchgeführten Prüfungen vorhanden, sind diese nach den geltenden Regelungen bei der Zuerkennung des Schulabschlusses zu berücksichtigen.

Schulabschlüsse, die im Schuljahr 2019/20 gemäß § 148b auf der Grundlage einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ vergeben werden, gelten nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als durch Prüfung erworben.

Im Falle einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ (§ 148b) kann in Externenprüfungen teilweise oder ganz auf schriftliche Prüfungen verzichtet werden. Der Schulabschluss wird - mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten - auf der Grundlage von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen oder von nur mündlichen Prüfungsleistungen zuerkannt. Um insbesondere die Fächer der schriftlichen Prüfungen zu berücksichtigen, dürfen dabei Anzahl und Fächer von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Im Ausnahmefall können mündliche Prüfungen unter Einsatz informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden.

Die Vergabe von Schulabschlüssen auf der Grundlage des neuen § 148b kommt nur für den Fall in Betracht, dass im Schuljahr 2019/20 aufgrund des Pandemie-Geschehens (z.B. Gründe des Infektionsschutzes, Verschiebung oder Ausfall von Prüfungsterminen, andere pandemiebedingte Aus- und Folgewirkungen) keine andere, in der Sache vertretbare Möglichkeit besteht, Abschlussprüfungen durchführen oder berücksichtigen zu können. Analog zu den vorstehenden Ausführungen zu § 148a überwiegt das öffentliche Interesse sowie auch das individuelle Interesse aller Prüflinge daran, dass im Schuljahr 2019/20 überhaupt Schulabschlüsse erworben werden können. Es besteht ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für den Abschlusserwerb; die nähere Ausgestaltung innerhalb dessen erfolgt in der jeweiligen schulrechtlichen Verordnung. Die Alternative wäre, dass im Schuljahr 2019/20 keine Schulabschlüsse vergeben werden. Dies ist weder für die Prüflinge noch insbesondere für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens vertretbar. In dieser dann bestehenden alternativlosen Situation ist die Vergabe von Schulabschlüssen im Wege der Anerkennungslösung qualitativ fachlich vertretbar und zugleich die erforderliche und angemessene Maßnahme.

Zu Nr. 2 (§ 148c):

§ 148c wiederum befasst sich mit der Berücksichtigung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 für die Notenbildung in Zeugnissen und für die Entscheidung über die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe. In der Ausgangslage werden die im üblichen schulischen Unterricht erbrachten Leistungen bewertet. Soweit in dem Zeitraum vom 20. April 2020 bis zum Unterrichtsende im Schuljahr 2019/20 in der Schule jedoch kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet, sind fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsen-

zunuterrichts in diesem Zeitraum erbringen, zu berücksichtigen, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist und diese zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers in die Leistungsbeurteilung einfließen kann. Die in den Schulen für die Entscheidungen über Zeugnisse und Versetzungen zuständigen Konferenzen können im Schuljahr 2019/20 auch in Sitzungen Beschlüsse fassen, die ganz oder teilweise per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Ergänzend wird aufgenommen, dass Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule, die maßgeblich aufgrund der Corona-Pandemie das für sie im Schuljahr 2019/20 vorgesehene Wirtschaftspraktikum nicht oder nicht vollständig absolvieren können, das Praktikum durch eine schulische Leistung im Bereich der ökonomischen Bildung ersetzen.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Mit den Änderungen in der OAPVO werden die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen für den Erwerb des Abiturs im Schuljahr 2019/20 an den Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe konkretisiert. Die neuen Übergangsbestimmungen § 25a, § 25b und § 25c werden in das Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Zu Nr. 2 (§ 25a):

In dem neuen § 25a wird die Ersatzleistung für das im Schuljahr 2019/20 ggf. aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallene bzw. abgebrochene Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 als ein Leistungsnachweis nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik im Bereich der ökonomischen Bildung festgelegt. Die Schulen können dabei auch bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Ersatzleistung zu erbringen ist.

Zu Nr. 2 (§ 25b):

Mit dem neuen § 25b werden die möglichen Abweichungen im Abiturprüfungsverfahren 2019/20 näher bestimmt. Zunächst geht es darum, die Durchführung der mündlichen Prüfungen flexibler gestalten zu können. Es wird hierzu von der Vorgabe abgewichen, dass alle mündlichen Prüfungen eines Prüflings an einem Tag stattfinden sollen. Unverändert bleibt es jedoch - soweit erforderlich - bei der Möglichkeit für den Prüfling, die Anzahl der mündlichen Prüfungen auf zwei an einem Tag zu begrenzen.

Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist, kann darüber hinaus wie folgt von der üblichen Abiturprüfung abgewichen werden:

1. Die nicht schriftlichen Prüfungen können unabhängig von der Bekanntgabe der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungen erfolgen. Aus einer Teilnahme an den nicht schriftlichen Prüfungen kann sodann nicht gefolgert werden, dass das schriftliche Abitur bereits bestanden ist.
2. Der fachpraktische Prüfungsteil im Fach Sport kann sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung entfallen. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil treten dann gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in den beiden Sportarten, die für Prüfung gewählt worden sind (bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet). Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine der beiden Sportarten fachpraktisch geprüft werden kann. Das Gesamtergebnis des fachpraktischen Prüfungsteils ergibt sich dann gleichgewichtet aus der Prüfungsleistung in der geprüften Sportart und den Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase in der nicht geprüften Sportart.
3. Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch - die sog. Sprechprüfung - kann entfallen. An die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil tritt dann die Note der vom Prüfling im 3. Halbjahr der Qualifikationsphase absolvierten Probe-Sprechprüfung.

Die jeweils erforderliche Vorgabe erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Zu Nr. 2 (§ 25c):

Die Regelungen in dem neuen § 25c befassen sich ganz konkret mit dem Szenario, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen bzw. teilweise oder ganz ohne die Berücksichtigung von Abschlussprüfungen zu vergeben. Das Abitur wird in diesem Fall wie folgt vergeben: Die Gesamtqualifikation wird unverändert aus dem Block I (bestimmte Halbjahresleistungen aus den Fächern) und dem Block II (Abiturprüfung) ermittelt. Die Regelungen zu Block I gelten unverändert. In Block II gehen jedoch für die nicht geprüften Fächer keine Prüfungsergebnisse ein, sondern die Ergebnisse der vier Schulhalbjahre aus der Qualifikationsphase in den Fächern, in denen Prüfungen gemäß § 8 hätten abgelegt werden müssen; hierzu wird für jedes nicht geprüfte Fach aus den vier Halbjahresergebnissen der arithmetische Mittelwert gebildet, der als Leistungsergebnis für das jeweilige Fach gleich gewichtet berücksichtigt wird, indem er ohne Rundung als „PF“ in die Formel zur Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung zu Block II gemäß Anlage 4 eingesetzt wird. Die Mindestbestehensgrenzen für den Block II finden entsprechende Anwendung. Zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen sonst Ergebnisse aus

schriftlichen Prüfungen zu berücksichtigen wären, können bei Durchführbarkeit zugewählt werden. Gleiches gilt für den unveränderten Fall, dass schriftliche Prüfungen absolviert worden sind. Die Prüflinge sind entsprechend über die Möglichkeit der Zuwahl mündlicher Prüfungen zu beraten. Zur möglichen Berücksichtigung einer „besonderen Lernleistung“ wird eine ergänzende Regelung aufgenommen.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien

Zu Nr. 1 bis 2 (Inhaltsübersicht, § 25a, § 25b):

Für den Erwerb des Abiturs am Abendgymnasium im Schuljahr 2019/20 werden - soweit einschlägig - in die AGVO (dort: 25a und § 25b) die entsprechenden Regelungen aufgenommen, die auch in der OAPVO für den Erwerb des Abiturs an den Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe getroffen werden. Eine Regelung zum Wirtschaftspraktikum entfällt.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Mit den Änderungen in der GemVO werden die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 an den Gemeinschaftsschulen konkretisiert.

Danach kann - soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist - wie folgt von den üblichen Prüfungen abgewichen werden:

1. Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache kann entfallen. Die Prüfungsnote ergibt sich dann aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
2. Gleiches gilt für die sog. Herkunftssprachenprüfung (schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache, die die Note in der ersten Fremdsprache als Fach ersetzt). In ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können jedoch die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
3. Um für den Prüfling eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen, seine mündliche Sprachkompetenz einzubringen, darf in der Folge ausnahmsweise auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (nicht zusätzlich zur üblich möglichen Anzahl mündlicher Prüfungen). Für die Sprachen der Herkunftssprachenprüfung ist dies nicht umsetzbar.

Die jeweils erforderliche Vorgabe erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Die Regelungen in dem neuen § 21b befassen sich ganz konkret mit dem Szenario, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Corona-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2019/20 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfungen oder teilweise oder ganz ohne Berücksichtigung von Abschlussprüfungen zu vergeben. Der Erste allgemeinbildenden Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden in diesem Fall wie folgt vergeben: Die Noten in denjenigen Fächern, die nach den geltenden prüfungsrechtlichen Vorgaben als Vornoten in die Abschlussbewertung eingehen, werden bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses als Endnoten berücksichtigt. Findet in einem Fach eine Prüfung statt, bildet sich diesbezüglich die Endnote - wie üblich - aus Vornote und Note der Prüfung. Die Note für eine Projektarbeit wird entsprechend berücksichtigt, wenn diese erteilt werden kann und die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.

Bei Schülerinnen und Schülern, für die eine vorgesehene Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache (Herkunftssprachenprüfung) nicht durchgeführt wird, kann die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache entfallen, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre; der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird dann gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 sowie im dritten Schuljahr der flexiblen Übergangsphase, die im Schuljahr 2019/20 für eine Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht vorgesehen waren, können im Fall, dass der Schulabschluss ganz ohne Prüfung vergeben wird, nachträglich eine Entscheidung über dessen Zuerkennung beantragen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe in der Jahrgangsstufe 10, die im Schuljahr 2019/20 von der Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss befreit waren, für eine Entscheidung über dessen Zuerkennung.

Die Vorschriften zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 bleiben von einer „Anerkennungslösung“ unberührt.

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 an Freien Waldorfschulen werden in die EMSVO-W (dort: 17a und § 17b) die entsprechenden Regelungen aufgenommen, die auch in der GemVO für den

Erwerb dieser Schulabschlüsse getroffen werden.

Allerdings ist die Regelung, dass im Fall einer etwaigen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ die Vorschriften über den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 unberührt bleiben, an Freien Waldorfschulen nicht einschlägig.

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen

Durch entsprechende Ergänzung durch den neuen § 14a kann - soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens erforderlich ist - wie folgt von den üblichen Prüfungen abgewichen werden:

1. Der praktische Teil der schriftlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache kann entfallen. Die Prüfungsnote ergibt sich dann aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils.
2. Gleiches gilt für die sog. Herkunftssprachenprüfung (schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache, die die Note in der ersten Fremdsprache als Fach ersetzt). In ihrer Herkunftssprache nicht alphabetisierte Prüflinge können die schriftliche Herkunftssprachenprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzen.
3. Um für den Prüfling eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen, seine mündliche Sprachkompetenz einzubringen, darf in der Folge ausnahmsweise auch die erste Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (nicht zusätzlich zur üblich möglichen Anzahl mündlicher Prüfungen). Für die Sprachen der Herkunftssprachenprüfung ist dies nicht umsetzbar.

Die jeweils erforderliche Vorgabe erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Wird im Schuljahr 2019/20 gemäß § 148b SchulG (neu) für die Vergabe von Schulabschlüssen teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung von Abschlussprüfungen verzichtet, kann dies mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten nicht entsprechend auf Externenprüfungen übertragen werden. In diesem Szenario entfallen in den Externenprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss die schriftlichen Prüfungen teilweise oder ganz und die Abschlüsse werden auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt. Dabei kann in den Fächern der nicht durchgeführten schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden; eine zentrale Aufgabenstellung entfällt insoweit. Diese Prüfungen

kommen dann ggf. zu den üblich vorgesehenen mündlichen Prüfungen hinzu und fließen in die Gesamtbewertung für die Zuerkennung des Abschlusses anstelle der sonst schriftlichen Prüfungsergebnisse ein.

Bei Prüflingen, für die eine vorgesehene Herkunftssprachenprüfung nichtdurchgeführt wird, kann bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache entfallen.

Die jeweils erforderliche Vorgabe erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Zu Nr. 3 (§ 18a):

Bei dem Erwerb des Abiturs im Wege der Externenprüfung inklusive der Prüfungen an Waldorfschulen bleibt es in der Ausgangslage bei der Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierzu wird in dem neuen § 18a geregelt, dass im Schuljahr 2019/20 insbesondere in zeitlicher Hinsicht und in der möglichen Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Abläufen abgewichen werden kann (einschließlich der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen). Ferner wird ermöglicht, dass - soweit erforderlich - Prüfungen an Samstagen und an Ferientagen (inkl. bewegliche Ferientage) stattfinden können.

Die jeweils erforderliche Vorgabe erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Zu Nr. 3 (§ 18b):

Wird im Schuljahr 2019/20 gemäß § 148b SchulG (neu) für die Vergabe von Schulabschlüssen teilweise oder ganz auf die Durchführung oder die Berücksichtigung von Abschlussprüfungen verzichtet, kann dies mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten nicht entsprechend auf Externenprüfungen übertragen werden. In diesem Szenario entfallen in den Externenprüfungen zum Abitur die schriftlichen Prüfungen teilweise oder ganz und das Abitur wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen oder aus nur mündlichen Prüfungen zuerkannt. Dabei kann in den Fächern der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden; eine zentrale Aufgabenstellung entfällt insoweit. Diese Prüfungen kommen dann zu den üblich vorgesehenen mündlichen Prüfungen hinzu und fließen in die Gesamtbewertung für die Zuerkennung des Abiturs als Ergebnis des 1. Prüfungsabschnitts anstelle der sonst schriftlichen Prüfungsergebnisse ein.

An den Waldorfschulen können unverändert zwei der üblich vorgesehenen mündlichen Prüfungen durch schulische Ergebnisse in den jeweiligen Fächern ersetzt werden (§ 14 Absatz 3). Auch kann - entsprechend der Regelung für die öffentlichen Schulen - ggf. eine besondere Lernleistung eingebracht werden. Soweit in der Sportprüfung der fachpraktische Teil nicht

durchgeführt werden kann, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus dem theoretischen (mündlichen) Prüfungsteil; der fachpraktische Prüfungsteil kann auf Antrag des Prüflings erfolgen, soweit in einer der beiden gewählten Sportarten geprüft werden kann.

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe

Zu Nr. 1 und 2 (§ 9a, § 9b):

Es werden in den neuen § 9a und § 9b diejenigen Regelungen entsprechend übernommen, die für den Erwerb des Abiturs im Wege der Externenprüfung (ohne Besonderheiten an Freien Waldorfschulen) gelten sollen.

Die FHRVO-E ist eine schleswig-holsteinische Besonderheit, die in KMK-Vereinbarungen keinen Rückhalt findet. Deshalb kann die nach dieser Verordnung erworbene Fachhochschulreife (schulischer Teil) auch nur zu einem Zugang zu einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein führen.

Artikel 9

Landesverordnung über die Berufsschule

Im neuen § 10a werden Regelungen zur Reduktion des Unterrichtsumfangs und zu ausgefallenen Praxiszeiten getroffen, um sicherzustellen, dass dieses nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung und bei Versetzungsentscheidungen berücksichtigt wird. Für den Fall, dass die Pandemie es notwendig macht, Schulabschlüsse ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben, stellt der neue § 10b sicher, dass in der Schulart Berufsschule keine schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife durchgeführt werden. Maßgeblich sind dann die schriftlichen und mündlichen Leistungen, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Zusatzunterrichts zum Erwerb der Fachhochschulreife erbracht haben. Diese Regelung wird für alle Schularten in der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen getroffen.

Artikel 10

Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Im Beruflichen Gymnasium ist im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase neben den Abiturarbeiten eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht vorgesehen, die ggf. durch eine gleichwertige Unterrichtsleistung ersetzt werden kann. An vielen Schulen konnte das in dem Zeitraum bis zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs noch nicht durchgeführt werden. Der neue § 15a regelt daher, dass auf diesen Leistungsnachweis verzichtet werden kann, sofern nach dem 20. April kein oder nur ein deutlich eingeschränkter Unterricht stattfindet. Stattdessen kann eine gleichwertige Unterrichtsleistung auch außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht

werden, bei deren Bewertung § 148c zu beachten ist. Ist auch das nicht möglich, erfolgt stattdessen eine Notenbildung aufgrund der mündlichen Unterrichtsleistung. Die von § 10 Absatz 2 und Absatz 3 abweichende Regelung kann auch für die Leistungsnachweise im zweiten Schulhalbjahr angewandt werden, um Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Fachhochschulreife zu ermöglichen.

Artikel 11

Landesverordnung über die Fachoberschule

Der neue § 5a trifft vorsorglich eine Regelung für den Fall, dass aufgrund der Pandemie keine praktischen Prüfungen durchgeführt werden können. Die nach § 3 der Fachoberschulverordnung vorgesehenen fachpraktischen Anteile in der Abschlussprüfung können reduziert werden oder auch ganz entfallen. Hierüber entscheidet die Schulaufsicht.

Artikel 12

Landesverordnung über die Berufsoberschule

Der neue § 5a trifft vorsorglich eine Regelung für den Fall, dass aufgrund der Pandemie keine praktischen Prüfungen durchgeführt werden können. Die nach § 3 der Berufsoberschulverordnung vorgesehenen fachpraktischen Anteile in der Abschlussprüfung können reduziert werden oder auch ganz entfallen. Hierüber entscheidet die Schulaufsicht. Ferner wird die nach § 4 Absatz 2 für den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in der 2. Fremdsprache erforderliche Stundenanzahl von 360 auf 240 reduziert.

Artikel 13

Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO)

Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 (Berufsfachschule I) ist derzeit nur möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder in seiner Lernentwicklung beeinträchtigt war. Aufgrund des pandemiebedingten Unterrichtsausfalls ist zu erwarten, dass ein höherer Anteil der Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I die Anforderungen für eine Aufnahme in die Oberstufe nicht erreicht. Daher soll ausnahmsweise eine Wiederholung des Bildungsganges auch ohne das Vorliegen der in § 2 Absatz 2 geforderten, schülerbezogenen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Im neuen § 10a werden außerdem Regelungen zur Reduktion des Unterrichtsumfangs und zu ausgefallenen Praxiszeiten getroffen, um sicherzustellen, dass dieses nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung und bei Versetzungsentscheidungen berücksichtigt werden kann.

§ 10a Absatz 3 hebt die Sperrlernfeldregelung des § 5 für die dort genannten Lernfelder in

den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen auf. Mit dieser Erleichterung soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Unterrichtsausfälle nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gehen, und verhindert werden, dass unter Umständen Abschlüsse in der Berufsfachschule nicht erworben werden.

Für den Fall, dass die Corona-Pandemie es notwendig macht, Schulabschlüsse ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben, stellt der neue § 10b sicher, dass in der Schulart Berufsfachschule sowohl die Berufsabschlüsse als auch die Fachhochschulreife ohne schriftlichen Prüfungen erworben werden können. Maßgeblich sind dann die schriftlichen und mündlichen Leistungen im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung bzw. im Zusatzunterricht oder im integrierten Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife. Diese Regelung wird für alle Schularten in der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen getroffen.

Artikel 14

Landesverordnung über die Fachschule

Im neuen § 12a werden Regelungen zur Reduktion des Unterrichtsumfangs und zu ausgefallenen Praxiszeiten getroffen, um sicherzustellen, dass dieses nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung und bei Versetzungsentscheidungen berücksichtigt werden kann.

§ 12a Absatz 3 hebt die Sperrlernfeldregelung des § 5 für die dort genannten Lernfelder in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Sozialpädagogik und Sozialwesen auf. Mit dieser Erleichterung soll ebenfalls sichergestellt werden, dass Unterrichtsausfälle nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gehen, und verhindert werden, dass unter Umständen Abschlüsse in der Berufsfachschule nicht erworben werden.

Für den Fall, dass die Corona-Pandemie es notwendig macht, Schulabschlüsse ohne (Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben, stellt der neue § 12b sicher, dass in der Schulart Fachschule sowohl die Berufsabschlüsse als auch die Fachhochschulreife ohne schriftlichen Prüfungen erworben werden können. Hier gilt das gleiche Verfahren wie bei der Berufsfachschule (siehe die Ausführungen unter Artikel 13).

Artikel 15

Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen

Zu Nr. 1 (Inhaltsangabe):

In der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BSPrüVO) werden die neuen Abschnitte 9 und 10 eingeführt. In Abschnitt 10 werden Regelungen getroffen, die es ermöglichen, in allen Schularten der berufsbildenden Schulen Schulabschlüssen ohne Abschlussprüfungen zu erwerben, sofern aufgrund der Corona-Pandemie

keine Abschlussprüfungen durchgeführt werden können. Außerdem wird in die Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BSPrüVO) ein neuer Abschnitt 11 eingeführt, der auch Regelungen für den Erwerb von Schulabschlüssen in allen trifft, sofern aufgrund der Corona-Pandemie einzelne nach der BSPrüVO und nach den Schulartverordnungen vorgesehenen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen nicht durchgeführt werden können.

Zu Nr. 2 (§§ 85 - 92):

Der neue § 85 regelt, welche Bestimmungen der BSPrüVO bei einem Erwerb von Schulabschlüssen ohne (Berücksichtigung) von Abschlussprüfungen Anwendung finden.

An berufsbildenden Schulen bzw. an Regionalen Berufsbildungszentren müssen bei einem Verzicht auf Abschlussprüfungen für eine hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern in insgesamt 6 Schularten Abschlüsse allein auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten schriftlichen und mündlichen Leistungen vergeben werden. Es ist daher sachgerecht, die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung auf die Klassenkonferenz zu übertragen, da hier alle unterrichtenden Lehrkräften vertreten sind. Zu diesem Zweck werden die Befugnisse der Klassenkonferenz durch den neuen § 86 erweitert.

Die neue Regelung des § 87 bestimmt, dass die Abschlüsse in der Berufsfachschule III, in der Fachschule, in der Fachoberschule, in der Berufsoberschule und beim Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsschule ausschließlich nach den Endnoten im Abschlusszeugnis, d.h. ohne Prüfungsnoten, festgestellt werden. Da Fach- und Hausarbeiten bei Bewerbungen für die Schülerinnen und Schüler von erheblicher Bedeutung sind, sollen bereits vorgelegte Arbeiten berücksichtigt werden und auch in die Durchschnittsnote eingehen.

Der neue § 88 stellt sicher, dass die in der BSPrüVO festgelegten Maßstäbe für die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten auf Fach- und Hausarbeiten weiterhin angewandt werden, auch wenn ansonsten keine schriftlichen Prüfungen stattfinden.

Zusätzlich zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen können in allen Schularten der berufsbildenden Schulen noch weitere Schulabschlüsse (z.B. der Mittlere Schulabschluss und die Fachhochschulreife) erworben werden. § 89 regelt den Erwerb von Schulabschlüssen auf der Grundlage der Endnoten, die allein aufgrund der schriftlichen und mündlichen Leistungen im Unterricht bestimmt werden.

Der neue § 90 regelt den Erwerb von Abschlüssen in der Berufsfachschule ohne Abschlussprüfungen, sofern deren Stundentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind. Da hier der Block „Prüfungsleistung“ entfällt, sind allein die im Block „Ausbildungsleistung“ einzubringenden Leistungen maßgeblich. Absatz 3 bestimmt, dass auch hier die Noten von Fach- und Hausarbeiten sowie ggf. die Endnoten der Fächer zum Erwerb der Fachhochschule berücksichtigt werden.

Der neue § 91 bestimmt, dass die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Beruflichen Gymnasium in jedem der fünf Prüfungsfächer durch die Noten in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase ersetzt werden. Zu diesem Zweck wird aus den Schulhalbjahresnoten ein Mittelwert gebildet. Auf dieser Grundlage kann die Berechnung der Abiturnote nach dem in § 45 geregelten Verfahren erfolgen.

Nach § 92 werden die externen Prüfungen im Schuljahr 2020/21 ausgesetzt. Das gilt jedoch nicht für die nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Zu Nr. 3 (§§ 93 - 98):

Der neue § 93 regelt, dass die Vornote der Fächer bzw. Lernfelder zur Endnote werden, wenn einzelne schriftlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden können. Die Vornoten ersetzen damit die Prüfungsnoten, die zur Bestimmung der Endnote eingerechnet worden wären. Das gilt jedoch nur, soweit eine schriftliche Prüfung aufgrund der pandemiebedingten Lage vor Ort nicht durchgeführt werden konnte. In alle Fächer und Lernfelder, in denen schriftlichen Prüfungen absolviert wurden, werden immer die Prüfungsnoten berücksichtigt. Die Ergebnisse der mündlichen und/oder praktischen Prüfungen gehen nach der BSprüVO zu gleichen Teilen mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in die Prüfungsnote ein. Sollte daher pandemiebedingt keine mündlichen oder praktischen Prüfungen durchgeführt werden können, ersetzen die Vornoten die Ergebnisse dieser Prüfungen. Die Prüfungsnoten können dann aus den Vornoten und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen gebildet werden. In dem neuen § 94 wird eine dem § 93 entsprechende Regelung für den Erwerb von weiteren Schulabschlüssen getroffen.

Eine dem § 93 entsprechende Regelung wird durch den neuen § 95 auch für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen getroffen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind. Bei ausgefallenen schriftlichen Prüfungen ersetzt die Endnote aus dem Block Ausbildungsleistung die Note des Prüfungsfachs bzw. Prüfungslernfelds im Block Prüfungsleistung. Bei entfallenen mündlichen oder praktischen Prüfungen fließt die Endnote aus dem Block Ausbildungsleistung gemeinsam mit der Note der schriftlichen Note zu gleichen Teilen in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

Der neue § 96 trifft eine dem § 93 entsprechende Regelung auch für das Berufliche Gymnasium. Die Ergebnisse von nicht durchgeführten schriftlichen oder mündlichen Prüfungen werden durch einen Mittelwert, der aus den Ergebnissen in dem Prüfungsfach in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gebildet wird, ersetzt. Soweit in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, dann würde das Ergebnis einer ausgefallenen mündlichen Prüfung durch den Mittelwert nach der dargestellten Berechnung in dem Prüfungsfach ersetzt werden.

Begründung zu Artikel 16 - Hochschulgesetz

Allgemeines

Der Gesetzentwurf beinhaltet temporäre Abweichungen vom geltenden Hochschulgesetz und der Lehrverpflichtungsverordnung. Diese Abweichungen sind erforderlich, um auf die gegenwärtigen Maßnahmen im Rahmen der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 angemessen reagieren zu können. Ziel dieses Gesetzes ist auf der einen Seite die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen und die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Lehr- und Prüfbetriebs. Dies wird durch die Ermöglichung ortsungebundener Regelungen zu Beschlüssen, Öffentlichkeit der Sitzungen und Wahlen, aber auch durch die Öffnung von Lehr- und Prüfungsformaten geregelt.

Auf der anderen Seite zielt das Gesetz darauf ab, Nachteile, die Studierende durch die einschränkenden Maßnahmen erfahren, durch Vorschriften, die eine weitreichende Flexibilisierung des Hochschulbetriebes ermöglichen, abzuwenden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2

a) Zu § 97

Absatz 1 stellt klar, dass für die Beschlussfassung gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden können. Die Wahl des elektronischen Verfahrens liegt in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule.

Absatz 2 regelt, dass Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im Umlaufverfahren gefasst werden können. Für das Umlaufverfahren müssen nicht zwingend gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dies nicht erfordert. Der Wortlaut schließt mit ein, dass entgegen § 15 Absatz 1 hinsichtlich der Beschlussfähigkeit auf die physische Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder verzichtet wird. Eine dringende Angelegenheit liegt insbesondere dann vor, wenn der Beschluss keinen weiteren Aufschub, insbesondere keinen Aufschub bis zur Aufhebung der durch die Corona-Pandemie Einschränkungen duldet.

b) Zu § 98

§ 98 ermöglicht die Durchführung von Sitzungen auch als Videokonferenzen. Bei der Wahl eines Konferenztools sind die geltenden datenschutz- und vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

c) Zu § 99

Absatz 1 regelt, dass Wahlen in einem gesicherten elektronischen Verfahren durchgeführt

werden können. Die Auswahl des Verfahrens liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Hochschule. Die jeweilige Hochschule legt in der Regel durch Satzung die nähere Ausgestaltung des elektronischen Wahlverfahrens dar. Bei der Wahl des gesicherten elektronischen Verfahrens sind die geltenden datenschutz- und vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für Wahlämter. Gemäß § 73 Absatz 3 gilt diese Regelung für § 73 entsprechend.

d) **Zu § 100**

Die Regelung ermöglicht es den Hochschulen, auf einzelne in der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung festgelegten Prüfungselemente der jeweiligen Eignungsprüfung zu verzichten oder sie in anderer Form durchführen, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn es kein anderes Mittel gibt, um eine Durchführbarkeit der Prüfung bei gleichzeitiger Beachtung der infektiologischen Vorgaben zu gewährleisten. Es gilt zu beachten, dass die Prüfung insgesamt geeignet bleibt, die Studieneignung als Teil der Qualifikation für das Studium festzustellen.

e) **Zu § 101**

Absatz 1 ermöglicht es den Hochschulen, die Unterrichtszeiten für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 selbst festzulegen.

Absatz 2 gewährt den Hochschulen mehr Flexibilität bei der Festlegung und Zurechnung von Unterrichtszeiten und Prüfungszeiträumen, sowie Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Dies ist Folge der besonderen Bedingungen für die Aufnahme des Lehr- und Prüfungsbetriebs im Sommersemester 2020.

Absatz 3 stellt als „soll“-Regelung den Beginn des Wintersemesters 2020/21 in Abstimmung mit der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz klar, lässt aber Ausnahmen mit Zustimmung des Ministeriums zu.

Absatz 4 regelt die Einhaltung formaler Erfordernisse.

Absatz 5 stellt klar, dass grundsätzlich 31 Unterrichtswochen pro Jahr festzulegen sind. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Ministeriums davon abgewichen werden, wenn der Unterrichtsbeginn auf den 2. November 2020 gelegt wird, um zeitlichen Verschiebungen beim Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung Rechnung zu tragen.

f) **Zu § 102**

Durch die Regelung sollen Verzögerungen beim Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium vermieden werden, indem der Zugang zu einem Masterstudium befristet auch dann gewährt werden kann, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Der bisherige individuelle Studienverlauf und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen müssen erwarten lassen, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Die Einschreibung erfolgt vorläufig und erlischt,

wenn der Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wird (auflösende Bedingung). Ist für den Zugang zum Masterstudium eine Mindestnote gefordert, ist anstelle der fehlenden Note des ersten Hochschulabschlusses die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich.

g) **Zu § 103**

Absatz 1 regelt, dass die Hochschulen für Regelungen, die in ihrem Wirkungsbereich liegen (prüfungsrechtliche Regelungen) und an die Regelstudienzeit anknüpfen, das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester werten.

Absatz 2 regelt, dass die Hochschulen auf Antrag eine Bescheinigung mit dem Inhalt ausstellen, dass Studierende im Sommersemester 2020 pandemiebedingt Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht erbringen konnten und dass dies den Ablauf des Studiums um ein Semester verzögert. Diese Bescheinigung ist zur Vorlage bei Behörden und sonstigen Stellen gedacht, die Studienzeiten berücksichtigen.

h) **Zu § 104**

Die Studierenden sollen bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen keine Nachteile dadurch haben, dass Prüfungen und Lehrveranstaltungen in von der Prüfungsordnung abweichender Art oder in anderem Umfang durchgeführt werden. Eine Ablehnung der Anrechnung darf daher nicht darauf gestützt werden, dass Abweichungen infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt wurden.

i) **Zu § 105**

Infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann der Studienbetrieb nicht in der üblichen, weitgehend auf Präsenzveranstaltungen und -prüfungen basierenden Form stattfinden.

Absatz 1 erlaubt Hochschulen Abweichungen von ihren Studien- oder Prüfungsordnungen. Präsenzlehrveranstaltungen können durch abweichende Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise Online-Vorlesungen, ersetzt werden. Die ersetzende Veranstaltung muss geeignet sein, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Absatz 2 erlaubt eine Abweichung von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden.

Absatz 3 erlaubt ein Abweichen von der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart. Dabei kann die vorgesehene Prüfungsart auch noch nach Beginn der Unterrichtszeit durch eine andere Prüfungsart ersetzt werden. Erforderlich ist ein Abweichen von der Prüfungsordnung in der Regel dann, wenn die in der Prüfungsordnung festgesetzte Prüfungsart nicht durchgeführt werden könnte. Die Prüfungsart muss weiterhin geeignet sein, das Erreichen der Lernziele festzustellen.

Absatz 4 erlaubt ein Abweichen von den Regelungen zu Prüfungsvorleistungen und weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen in angemessener Weise. Die Beurteilung der Angemessenheit obliegt der jeweiligen Hochschule.

Absatz 5 regelt das formale Erfordernis der Bekanntmachung und die Entscheidungsbefugnis. Staatliche und kirchliche Prüfungen unterliegen nicht ausschließlich der Regelungskompetenz der jeweiligen Hochschule. Deshalb ist die Zustimmung der für die jeweilige Prüfung zuständigen Stelle einzuholen.

Absatz 6 regelt, dass eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfung einen Freiversuch darstellt, wenn sie in einer von der Prüfungsordnung abweichenden Form abgelegt wird. Dadurch sollen etwaige Nachteile, die aus einer anderen als in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform erwachsen, ausgeschlossen werden.

Absatz 7 regelt weitere Flexibilisierungen in Bezug auf Praktika.

j) **Zu § 106**

§ 106 soll Härten, die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen erwachsen, abmildern. Deshalb können Stipendien um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund der im Rahmen der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen unterbrochen werden musste oder nur eingeschränkt fortgesetzt werden konnte. In Betracht kommen insbesondere Nachteile durch die Nichtnutzung von Labor-, Bibliotheks- und Verwaltungseinrichtungen.

k) **Zu § 107**

Die Regelung stellt in Absatz 1 klar, dass Lehrpersonen durch die Wahl anderer als in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen keine Nachteile hinsichtlich der Anrechnung dieser Lehrveranstaltung erwachsen. Die Lehrveranstaltung wird so gewertet und angerechnet, als wäre sie in der vorgesehenen Art und Weise abgehalten worden. Sollten Lehrveranstaltung vollständig ausfallen, so kann dies über die bestehenden Deputatskonten nach § 2 Absatz 3 der Lehrverpflichtungsverordnung innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden.

Mit Absatz wird auf die Erstellung der Berichte an das Ministerium nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LVVO verzichtet, weil aufgrund der Pandemiebedingten Veränderungen des Lehrbetriebs keine Vergleichbarkeit mit den entsprechenden Daten anderer Jahre gegeben ist; die Vorschrift dient außerdem der Entlastung der Hochschulverwaltungen.

l) **Zu § 108**

Absatz 1 sieht eine vereinfachte Abweichung von in Satzungen der Hochschulen geregelten Fristen vor. Dies ist notwendig, um auf etwaige Veränderungen schnell reagieren zu können. Die Abweichungen sind nur zugunsten der Studierenden zulässig.

Absatz 2 sieht eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen vor.

Ziffer 1 ist für weiteren Anpassungsbedarf erforderlich.

Ziffer 2 ist erforderlich, um unabhängig des gesetzlichen Außerkrafttretens der hier angefügten Änderungen, eine Rückkehr zum gesetzlichen Normzustand des Hochschulgesetzes zu ermöglichen.

Begründung zu Artikel 17 bis 19 - LehrBG, APVO Lehrkräfte und KapVO Lehrkräfte**Allgemeines**Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde aus Infektionsschutzgründen der Unterricht in den Schulen in Schleswig-Holstein vorübergehend eingestellt. Auch nach Beendigung dieser aktuellen Maßnahme und Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen kann aufgrund der dynamischen Entwicklung der Pandemie nicht ausgeschlossen werden, dass phasenweise oder bezogen auf einzelne Schulen bzw. Regionen erneut vorübergehende Schulschließungen erforderlich werden. Selbst bei einer Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes kann es durch evtl. noch fortbestehende Schutzmaßnahmen für Risikogruppen zu einer Beeinträchtigung des regulären Ausbildungsbetriebes und Prüfungsablaufs kommen, wenn beispielsweise eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder Mitglieder der Prüfungskommission zur Risikogruppe zählen und nicht am Unterricht teilnehmen dürfen.

Die Staatsprüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein hat Prüfungsteile, die einen unterrichtspraktischen Bezug erfordern. Daher können nach geltender Rechtslage keine Staatsprüfungen abgenommen werden, solange dieser unterrichtspraktische Bezug durch Infektionsmaßnahmen ausgeschlossen ist. Pro Halbjahr sind rund 500 Staatsprüfungen abzunehmen. Die Prüfungszeiträume erstrecken sich über zwei bis drei Monate, regulär von April bis Juni und von Oktober bis Januar. In Anbetracht des bestehenden Lehrkräftemangels werden neue Lehrkräfte in den Schulen dringend benötigt. Ziel dieses Gesetzes ist daher, die Abnahme von Staatsprüfungen der Lehrkräfte zu ermöglichen, obwohl der Unterrichtsbetrieb in den Schulen eingeschränkt ist.

Hierzu sind § 29 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) zu ändern.

Für Neueinstellungen in den Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein sind in der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK) Bewerbungsfristen und Einstellungstermine bestimmt. Da der Betrieb der Hochschulen ebenfalls aufgrund von Infektionsmaßnahmen eingeschränkt wurde, sind Verzögerungen bei den Masterabschlüssen zu erwarten.

Hierzu verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, gleichwohl eine Bewerbung und zeitnahe Einstellung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu ermöglichen.

Wesentliche Regelungen

Nach § 29 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) besteht die Staatsprüfung der Lehrkräfte neben mündlichen und schriftlichen Leistungen aus zwei Unterrichtsstunden. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) regelt die konkrete Ausgestaltung der Unterrichtsstunden als benotete Prüfungsteile der Staatsprüfung.

Um eine Staatsprüfung ohne Unterrichtsstunden zu ermöglichen, wird § 29 Absatz 2 LehrBG

geändert: Der bisherige Text wird gestrichen. Durch die Regelungen der APVO Lehrkräfte ist gleichwohl sichergestellt, dass die beiden Unterrichtsstunden wieder Bestandteil der Staatsprüfungen werden, sobald die Infektionsschutzmaßnahmen enden. Im Gegenzug wird ein neuer Text in § 29 Absatz 2 LehrBG aufgenommen, der Ausnahmen zur Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder anderen Notfällen im Grundsatz zulässt.

Neben den Unterrichtsstunden sieht die APVO Lehrkräfte als weitere Prüfungsteile der Staatsprüfung eine „Hausarbeit“ mit unmittelbarem Bezug zum erteilten Unterricht oder einen „IQSH-Zertifikatskurs“ mit Präsenzphasen vor. Auch diese Prüfungsteile sind nicht möglich, solange in den Schulen kein Unterricht stattfindet. Daher wird in der APVO Lehrkräfte ein neuer § 34 aufgenommen, der Ausnahmen von den Regelungen für die Prüfungsteile „Unterrichtsstunden“, „Hausarbeit“ und „IQSH-Zertifikatskurs“ während der Zeit des Unterrichtsausfalls zulässt. Daneben werden weitere erforderliche Ausnahmen zur Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst geregelt.

In der KapVO-LK werden Abweichungen von den Bewerbungsfristen und Einstellungsterminen zugelassen, um auch bei verspäteten Masterabschlüssen möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst einstellen zu können.

Das Gesetz ist so verfasst, dass die Staatsprüfungen und die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst sowohl bei länger andauernder als auch bei wiederkehrender Einstellung des Unterrichts in den Schulen oder anderer Infektionsschutzmaßnahmen und Einschränkungen des Hochschulbetriebs möglich bleiben. Zudem können die Regelungen auch nach der Corona-Krise als Ausnahmeregelungen im Gesetz und in den Verordnungen beibehalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 17

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein

§ 29

Der bisherige Text des Absatz 2 wird gestrichen, um eine Staatsprüfung ohne Unterrichtsstunden zu ermöglichen. Der neue Text des Absatz 2 lässt die erforderlichen Ausnahmen im Grundsatz zu.

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte

§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden Ausnahmeregelungen zugelassen, wenn keine Lerngruppen in den Schulen zur Verfügung stehen. Zudem sind die Ausnahmeregelungen auch für den Fall zugelassen, dass Unterricht wieder

stattfindet, jedoch für einzelne Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder einzelne Studienleitungen, die der Risikogruppe angehören, weiterhin Infektionsschutzmaßnahmen gelten, die eine Teilnahme am Unterricht ausschließen. Die Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums als die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.

Nr. 1

Zugelassen wird, dass der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 von durchschnittlich zehn Unterrichtsstunden pro Woche auf bis zu zehn Unterrichtsstunden reduziert wird.

Nr. 2

Für die Zeit der Schulschließungen ist es nicht möglich, dass der Ausbildungstag, der in aller Regel mit einem Unterrichtsbesuch einhergeht, in einer Ausbildungsschule stattfindet. Nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs könnte diese Ausnahmeregelung für den Fall weiter angewendet werden, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder die Studienleitung einer Risikogruppe angehört, für die Infektionsschutzmaßnahmen gelten.

Nr. 3

Um eine Hausarbeit ohne unmittelbaren Bezug zum erteilten Unterricht zu ermöglichen, sind Ausnahmen von § 11 Absatz 1 zulässig.

Nr. 4

Die Umstellung auf eine Hausarbeit ohne unmittelbaren Bezug zum erteilten Unterricht erfordert ein Abweichen von den für die Themenstellung und die Abgabe geltenden Fristen nach § 11 Absatz 2 und 3.

Nr. 5

IQSH-Zertifikatskurse müssen ohne Präsenzphasen möglich sein. Dazu sind Ausnahmen von § 11 Absatz 6 und 7 sowie von § 33 Absatz 3 zulässig.

Nr. 6

Durch Infektionsschutzmaßnahmen finden Erste-Hilfe-Kurse nicht statt. Daher werden Ausnahmen von der Vorlage eines Nachweises über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 zugelassen.

Nr. 7

Bei einer Prüfung ohne Unterrichtsstunden ist eine Angabe der Schulleitung zu den Klassen, in denen der Unterricht stattfinden wird, nicht erforderlich. Vielmehr sind die Klassen anzugeben, für die Unterrichtsvorbereitungen erstellt wurden. Daher wird auch hier eine Ausnahme zugelassen.

Nr. 8

Die Unterrichtsstunden nach § 17 Absatz 2 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder

Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage der Prüfung ist die jeweilige Unterrichtsvorbereitung. Anstelle der Unterrichtsstunden benotet die Prüfungskommission diese ersatzweisen Prüfungsteile. Die entsprechende Geltung des § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 hat zur Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn einer der Prüfungsteile mit „ungenügend“ oder beide Prüfungsteile mit „mangelhaft“ benotet werden.

Nr. 9

Für die Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die Prüfungsteile berücksichtigt, die nach Nummer 7 die Unterrichtsstunden ersetzen. Die Gewichtung mit je 15% bleibt gleich.

Nr. 10

In den vom MBWK veröffentlichten Zeugnismuster sind die Unterrichtsstunden enthalten. Statt dieser Unterrichtsstunden werden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 7 in den Zeugnissen ausgewiesen.

Artikel 19

Änderung der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte

Durch die Ergänzung in § 2 Absatz 2 werden Abweichungen von den Bewerbungsfristen und Einstellungsterminen ermöglicht.

Begründung zu Artikel 20 - PflegeberufekammergesetzZu § 8:

Auskunftsmöglichkeiten bzw. die Möglichkeiten zur Übermittlung von Daten beschränken sich im Pflegeberufekammergesetz vornehmlich auf Vorgänge, die mit anderen Rechtsvorschriften verknüpft sind oder die die rechtmäßige Aufgabenerfüllung anderer Behörden sicherstellen sollen. Datenübermittlungen zum Zwecke derart begünstigender Vorgänge für die Mitglieder der Pflegeberufekammer, wie z.B. staatliche Bonuszahlungen in spezifisch-außergewöhnlichen Umständen wie der Corona-Pandemie, sind im Pflegeberufekammergesetz nicht geregelt. Der neue Absatz 9 schafft eine Rechtsgrundlage für entsprechende Vorgänge. Dabei wird mit Satz 1 klargestellt, dass diese Datenübermittlung ausschließlich zum begünstigenden Zwecke von Zuwendungen, wie z.B. Bonuszahlungen, zulässig ist; mit Satz 2 wird darüber hinaus sichergestellt, dass die hier übermittelten Daten zeitnah wieder zu löschen sind.

Zu § 26:

Die Pflegeberufekammer ist in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit auf Beschlüsse ihrer Organe angewiesen. Kammerversammlung und Vorstand sind nach § 26 Absatz 1 PBKG beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Kammerversammlung sind das mindestens 20 Mitglieder, zzgl. Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsstelle sowie ggf. der Aufsichtsbehörde. Die Einberufung derartiger Versammlungen ist derzeit zur Minimierung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht möglich oder jedenfalls zu vermeiden. Daher müssen, wenn das hierfür zuständige Staatsorgan, z.B. der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, oder die hierfür zuständige Behörde, z.B. das Innenministerium gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Landeskatastrophenschutzgesetz, eine Notsituation wie eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder eine Katastrophe festgestellt hat, in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse auch ohne Einverständnis aller Kammerversammlungsmitglieder vom Vorstand herbeigeführt werden können, um zeitnah Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten zu ermöglichen (neuer Satz 3). Auch außerhalb derartiger Notsituationen soll die Pflegeberufekammer in die Lage versetzt werden, auf Grundlage ihrer Hauptsatzung im schriftlichen Verfahren Beschlüsse zu fassen, wenn kein Mitglied des betreffenden Organs widerspricht (neuer Satz 2).

Begründung zu Artikel 21 - HeilberufekammergesetzZu § 26:

Heilberufekammern sind in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit auf Beschlüsse ihrer Organe angewiesen. Kammerversammlung und Vorstand sind nach § 26 Absatz 1 HBKG beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Kammerversammlungen sind dies zwischen 9 und 35 Mitglieder, zzgl. Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kammergeschäftsstelle sowie ggf. der Aufsichtsbehörde. Die Einberufung derartiger Versammlungen ist derzeit zur Minimierung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht möglich oder jedenfalls zu vermeiden. Daher müssen, wenn das hierfür zuständige Staatsorgan, z.B. der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, oder die hierfür zuständige Behörde, z.B. das Innenministerium gemäß § 16 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Landeskatastrophenschutzgesetz, eine Notsituation wie eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder eine Katastrophe festgestellt hat, in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse auch ohne Einverständnis aller Kammerversammlungsmitglieder vom Vorstand herbeigeführt werden können, um zeitnah Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten zu ermöglichen (neuer Satz 3). Auch außerhalb derartiger Notsituationen sollen die Kammern in die Lage versetzt werden, auf Grundlage ihrer Hauptsatzung im schriftlichen Verfahren Beschlüsse zu fassen, wenn kein Mitglied des betreffenden Organs widerspricht (neuer Satz 2).

Zu § 34:

Ärztinnen und Ärzte dürfen nach § 38 Absatz 1 HBKG grundsätzlich nur in den Gebieten tätig werden, deren Gebietsbezeichnung (Facharztbezeichnung) sie führen. Nach § 34 Absatz 2 HBKG ist das Führen mehrerer Gebietsbezeichnungen nebeneinander derzeit nur zulässig, wenn diese in verwandten Gebieten liegen und soweit sich die regelmäßige Berufsausübung auf sie erstreckt. Zur Sicherstellung einer ausreichenden fachärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten soll auf das Erfordernis der Verwandtschaft von Gebieten zukünftig verzichtet werden. Durch die regelmäßige Berufstätigkeit in den jeweiligen Gebieten sowie die Pflicht zur stetigen beruflichen Fortbildung bleibt eine Qualifikation von Fachärztinnen und Fachärzten weiterhin sichergestellt. Insbesondere bei Vorliegen einer epidemischen Lage, in der ein Mangel an medizinischem Personal droht, müssen alle vorhandenen Weiterbildungsqualifikationen zur Versorgung von Patientinnen und Patienten genutzt werden können.

Zu § 37:

Die Anerkennung einer Weiterbildungsqualifikation (beispielsweise Facharztbezeichnung) erfolgt nach § 37 HBKG aufgrund einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung wird von einem bei

der Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt, welchem mindestens drei Prüfungsmglieder angehören. Darüber hinaus ist auch die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer vertreten. Um eine Durchführung von Weiterbildungsprüfungen bei Bestehen einer epidemischen Lage oder in vergleichbaren Notsituationen sicherzustellen, muss die zuständige Aufsichtsbehörde notwendige Abweichungen von den Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen zulassen können. Die Durchführung von Eignungs- oder Fachprüfungen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Weiterbildungsqualifikationen erfolgt auf Grundlage der §§ 37a und 37b HBKG. Auch für diese müssen in Notsituationen, die eine regelhafte Durchführung unmöglich machen, Verfahrensabweichungen möglich sein, um handlungsfähig zu bleiben. Kammer und Aufsichtsbehörde wirken zur Wahrung der Qualitätssicherung bei der Festlegung der Ausnahmen zusammen.

Begründung zu Artikel 22 - SodEG-Ausführungsgesetz

Allgemeines

Soziale Dienstleister nach den Sozialgesetzbüchern mit Ausnahme des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit ihres Angebots aufgrund der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz während der Corona-Pandemie beeinträchtigt ist und deren Leistungen nicht in Anspruch genommen und vergütet werden, haben Anspruch auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Im Gegenzug verpflichten sich die sozialen Dienstleister, ihre personellen und sachlichen Kapazitäten einschließlich Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie dringend benötigt werden. Soweit die Länder die Sozialgesetzbücher ausführen, haben sie auch die zuständigen Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SodEG zu bestimmen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs zwischen den Aufgaben nach dem SodEG und den Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern werden die Behörden, die für diese Aufgaben zuständig sind, auch die Aufgaben nach dem SodEG wahrnehmen.

Die Aufgaben in der Sozial- und Eingliederungshilfe sind den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen, die Aufgaben der Jugendhilfe den Kreisen und kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt. Gleiches soll insoweit für die Aufgaben nach dem SodEG gelten. Die Finanzierung der Zuschüsse nach dem SodEG für soziale Dienstleistungen in der Sozial- und Eingliederungshilfe wird wegen des Sachzusammenhangs auch im Rahmen der Finanzierung der Sozial- und Eingliederungshilfe in den Ausführungsgesetzen geregelt werden.

Zu § 1 Zuständigkeit:

Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG in Schleswig-Holstein. § 5 SodEG stellt klar, dass die für die Aufgaben zuständigen Behörden nach Landesrecht zu bestimmen sind, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet.

Soweit eine Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zu regeln ist, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Absatz 2 stellt klar, dass auch die nach dem SodEG übertragenen Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Die einvernehmliche Zusammenarbeit der Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe im Rahmen der Ausführung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Grundsatzangelegenheiten soll auch für die Ausführung des SodEG gelten. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe geregelt.

Zu § 2 abweichende Höchstgrenze:

Bundesgesetzlich ist die Höhe des Zuschusses für soziale Dienstleistungen nach allen Sozialgesetzbüchern auf 75% des Monatsdurchschnitts für die im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Vergütungen beschränkt. Auf geleistete Vergütungen, die im Zeitraum der

Zuschussgewährung erbracht werden konnten, sind Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Kurzarbeitergeld sowie Zuschüsse auf der Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen anzurechnen. Die Beschränkung auf 75% des Monatsdurchschnitts kann bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach dem SGB IX zu Finanzierungslücken führen, soweit sie ihre personellen Kapazitäten umfassend und einen erheblichen Teil ihrer sächlichen Ausstattung zur Alltagsbegleitung, Betreuung und Tagesförderung von Menschen mit Behinderungen in den Wohneinrichtungen einsetzen, weil aufgrund der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Schleswig-Holstein die Räume der Werkstätten nicht betreten oder die Wohneinrichtungen nicht verlassen werden dürfen. Dafür ist landesgesetzlich von der Öffnungsklausel nach § 5 Satz 1 SodEG Gebrauch zu machen. Damit wird der trägerübergreifende Ressourceneinsatz in den von den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen besonders gestärkt: Die Mehrbelastung der Leistungserbringung in Wohnangeboten, die durch zusätzlichen Personal- und Sachmitteleinsatz entstehen, kann über die Zuschüsse gedeckt werden, für die die Leistungserbringer untereinander in gebotener Weise im rechtlich zulässigen Rahmen Regelungen zu treffen haben.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wird dazu die Ermächtigung erteilt, in diesen Fällen durch Verordnung eine abweichende Höchstgrenze festzulegen. Die Regelung ermöglicht ein flexibles, an die dynamische Entwicklung der Maßnahmen in der Corona-Pandemie angepasstes Vorgehen für die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

Zu § 3 Finanzierung:

Es handelt sich um einen deklaratorischen Verweis auf die Bestimmungen in den Gesetzen zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Finanzierung der Ausgaben nach dem SodeG hat der anteiligen Finanzierung der Ausgaben durch Land und Kommunen nach der Eingliederungs- und Sozialhilfe zu folgen wie auch die Finanzierung der Zuschüsse nach den weiteren Sozialgesetzbüchern im Anwendungsbereich des SodEG im Übrigen deren Ausgabenfinanzierung folgt. Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den örtlichen Trägern in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen (§§ 85 Absatz 1, 69 Absatz 1 SGB VIII i.V.m. § 47 Absatz 1 und 2 JuFöG); insofern liegt die Finanzierungsverantwortung ausschließlich bei den örtlichen Trägern.

Die Zuschüsse an die Leistungserbringer bemessen sich nach den Zahlungen aufgrund der nach den Sozialgesetzbüchern getroffenen Vereinbarungen.

Es handelt sich nicht um eine neue oder wesentliche Änderung der bereits übertragenen Aufgaben der Jugend-, Eingliederungs- und Sozialhilfe. Die Aufgabenübertragung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist demnach nicht nach Artikel 57 Landesverfassung ausgleichspflichtig.

Die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sichern die wirtschaftlichen Grundlagen der Leistungserbringer für die Leistungen, die auch nach den stufenweisen Lockerungen wieder zu erbringen sind. Es handelt sich um eine besondere, an die Auswirkungen der Corona-Pandemie angepasste Ausprägung des Sicherstellungsauftrags der Leistungsträger. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten zu erfüllen und haben zu gewährleisten, dass dafür Leistungsangebote der Träger oder von Leistungserbringern zur Verfügung stehen.

Die gemeinsame Finanzierungsverantwortung von Land, Kreisen und kreisfreien Städten nach § 9 Absatz 1 AG-SGB IX gilt auch für die Zuschüsse für soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe. Die Finanzierungsverantwortung des Landes in der Sozialhilfe entspricht für Zuschüsse nach dem SodEG dem Umfang der Finanzierungsverantwortung nach dem AG-SGB XII.

Begründung zu Artikel 23 - Ausführungsgesetz SGB IX

Zu Nummer 1: Die Verschiebung des vollständigen Inkrafttretens des KiTa-Reformgesetzes hat Auswirkungen auf die Regelungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfe.

Die Regelung, wonach künftig nach Standard-Qualitätskostenmodell die Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten wegen behinderungsbedingter Bedarfe anstelle der Träger der Eingliederungshilfe die Träger der Jugendhilfe tragen, wird erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Ein Regelungsbedarf, Mehrkosten bei den Trägern der Jugendhilfe im Jahr 2020 auszugleichen, besteht nicht weiter. Im Jahr 2020 werden diese Kosten unverändert mit der Finanzierung der Ausgaben der Eingliederungshilfe gedeckt.

Durch die Regelung entfällt die Rechtsgrundlage für die Zahlung eines pauschalen Aufschlages in Höhe von 0,9% der Nettoausgaben für die Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe durch das Land. Damit wird verhindert, dass das Land die Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten wegen behinderungsbedingter Bedarfe über den Aufschlag für 2020 nach § 9 Absatz 3 Satz 2 AG-SGB IX und über die Landesfinanzierung der Eingliederungshilfe in Höhe von durchschnittlich 0,9% für die Nettoausgaben der Träger der Eingliederungshilfe doppelt finanziert. Dessen ungeachtet stehen die im Haushaltsplan 2020 für den Zuschlag nach § 12 Absatz 3 veranschlagten Mittel, die den Kreisen und kreisfreien Städten monatlich mit den Abschlägen nach § 10 geleistet werden, zur Verfügung, um damit höhere Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 12 Absatz 1 zu finanzieren. Ab 1. Januar 2021 wird der pauschale Aufschlag nach Absatz 3 Satz 1 geleistet.

Zu Nummer 2: Nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte neben den Ausgaben für die Leistungen nach dem SGB IX Zuschüsse zu leisten, die dazu dienen, den Bestand der Leistungsangebote in der Eingliederungshilfe zu sichern. Leistungen der Eingliederungshilfe können infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in der Corona Pandemie nicht oder nicht in dem Umfang der mit den Leistungsträgern getroffenen Leistungsvereinbarungen erbracht werden. Die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sichern die wirtschaftlichen Grundlagen der Leistungserbringer für die Leistungen, die mit den stufenweisen Lockerungen wieder zu erbringen sind. Sie orientieren sich an den Zahlungen für im Vorjahreszeitraum erbrachte Leistungen.

Es handelt sich bei den Verpflichtungen der Leistungsträger nach dem SodEG um eine besondere, an die Auswirkungen der Corona-Pandemie angepasste Ausprägung des Sicherstellungsauftrags der Leistungsträger. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Leistungen der Leistungsberechtigten zu erfüllen und haben zu gewährleisten, dass dafür Leistungsangebote der Träger oder von Leistungserbringern zur Verfügung stehen. Es ist mit dem Interesse der Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger unvereinbar, dass Leistungserbringer, mit

denen sie Vereinbarungen geschlossen haben, insolvent werden.

Es handelt sich nicht um eine neue oder wesentliche Änderung der bereits den Kreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe. Die Aufgabenübertragung nach dem Sozialdienstleistungsgesetz ist demnach nicht nach Artikel 57 Landesverfassung ausgleichspflichtig. Die Finanzierung der Zuschüsse für soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe folgt daher der Finanzierung der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB IX.

Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten die Ausgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz für soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 12b. Die Zuschüsse nach dem SodEG treten anstelle nicht erbrachter Leistungen und werden nachträglich mit Vergütungen für erbrachte Leistungen der Eingliederungshilfe verrechnet. Die Höhe der Erstattung für Zuschüsse ist aufgrund der Berechnung der Zuschüsse nach § 3 SodEG grundsätzlich nicht höher als der Betrag, der für Nettoausgaben der Leistungen der Eingliederungshilfe aufzubringen wäre.

Absatz 1 regelt, dass die Abschläge an die Kreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung der Ausgaben für Eingliederungshilfe auch für Zuschüsse nach dem SodEG verwendet werden können.

Für die Finanzierung der Zuschüsse gelten nach Absatz 2 die trägerindividuellen Anteile entsprechend der Ausgabenfinanzierung. Die Zuschüsse nach dem SodEG werden hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs wie Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe berücksichtigt.

Absatz 3 regelt die Abrechnung der Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz. Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Ausgaben für Zuschüsse für soziale Dienstleistungen der Eingliederungshilfe erstattet. Im Gegenzug haben sie dafür Sorge zu tragen, dass alle Erstattungen anteilig dem Land zu Gute kommen.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Finanzierung der Zuschüsse nach dem SodEG in der Abrechnung saldiert wird.

Begründung zu Artikel 24 - Ausführungsgesetz SGB XII

Nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz können auch Leistungsanbieter für soziale Dienstleistungen nach dem SGB XII Zuschüsse erhalten. Sie dienen dazu der Leistungsangebote in der Sozialhilfe zu sichern, soweit sie infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in der Corona Pandemie nicht oder nicht in dem Umfang der mit den Leistungsträgern getroffenen Leistungsvereinbarungen erbracht werden können. Die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sichern die wirtschaftlichen Grundlagen der Leistungserbringer für die Leistungen, die mit den stufenweisen Lockerungen wieder zu erbringen sind. Es handelt sich um eine besondere, an die Auswirkungen der Corona-Pandemie angepasste Ausprägung des Sicherstellungsauftrags der Leistungsträger. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Leistungen der Leistungsberechtigten zu erfüllen und haben zu gewährleisten, dass dafür Leistungsangebote der Träger oder von Leistungserbringern zur Verfügung stehen.

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Ausgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz für soziale Dienstleistungen der Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen nach Maßgabe des § 8a. Der Finanzierungssystematik für die Ausgaben der Sozialhilfe folgend, werden Zuschüsse erstattet, die für soziale Dienstleistungen der Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen gewährt werden.

Absatz 1 regelt, dass die Abschläge an die Kreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung der Ausgaben für Sozialhilfe auch für Zuschüsse nach dem SodEG verwendet werden können.

Nach Absatz 2 werden Zuschüsse für soziale Dienstleistungen in der Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen erstattet. Die Zuschüsse nach dem SodEG treten anstelle nicht erbrachter Leistungen und werden nachträglich mit Vergütungen für erbrachte Leistungen der Sozialhilfe verrechnet. Anwendungsfälle können vor allem Zuschüsse für soziale Dienstleistungen in stationären Pflegeeinrichtungen sein, die infolge von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz Leistungen zur Hilfe zur Pflege nicht mehr erbringen können.

Absatz 3 regelt die Abrechnung der Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz. Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Ausgaben für Zuschüsse für soziale Dienstleistung der Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen erstattet. Im Gegenzug haben sie Sorge dafür zu tragen, dass alle damit zusammenhängenden Erstattungen letztlich dem Land zu Gute kommen.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die gesonderte Erstattung der Zuschüsse nach dem SodEG in der Abrechnung saldiert wird.

Begründung zu Artikel 25 - Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) wird die Kitareform um fünf Monate verschoben. Kommunen und Einrichtungsträger werden im kritischen Zeitraum insbesondere von der mit der Kitareform verbundenen Änderung von Finanzierungsvereinbarungen, Satzungen, Entgeltordnungen und Bedarfsplänen entlastet. Damit verbundene Gremiensitzungen werden vermieden. Das aktuelle KiTaG und die hierzu ergangenen Verordnungen bleiben bis Ende 2020 in Kraft, soweit sie nicht nach Artikel 26 geändert werden.

Begründung zu Artikel 26 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Bestimmte besonders wichtige Punkte der Kitareform (insbesondere Elternbeitragsdeckel und landesweite Geschwisterermäßigung) sollen unabhängig von den Regelungen nach Artikel 24 bereits wie ursprünglich geplant zum 1. August 2020 umgesetzt werden. Dies wird durch entsprechende Änderung des aktuellen KiTaG erreicht.

Zu § 8a:

Die Nutzung der Kita-Datenbank durch alle Kitas, die ab 2021 über das neue Finanzierungssystem gefördert werden, ist bereits zum 1. August 2020 erforderlich, um die Kita-Reform auf einer präzisen Datenbasis umzusetzen. Die Kommunen haben die Nutzung sicherzustellen. Sie können nichtteilnehmenden Trägern die Zuschüsse um bis zu 2% kürzen.

Zu § 20:

Das nach der Kitareform vorgesehene Fachgremium soll zur Vorbereitung der Evaluation des neuen KiTaG bereits jetzt seine Arbeit aufnehmen.

Zu § 25:

Die Verwendung der den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Landesmittel wird an die Bedingung geknüpft, dass in den damit geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bereits der Elternbeitragsdeckel der Kitareform umgesetzt wird (Absatz 2). Zudem werden die im KiTaG (neu) vorgesehenen Regelungen zur Sozial- und Geschwisterermäßigung bereits jetzt umgesetzt (Absatz 6 und 7). Die unterschiedlichen Sozialstaffeln werden abgelöst.

Durch Streichung des Satzes „Die Personensorgeberechtigten haben einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.“ wird zudem klargestellt, dass keine Pflicht zur Erhebung von Elternbeiträgen besteht.

Zu § 25a:

Die Nähe der Kindertageseinrichtung zur Arbeitsstätte oder zum Arbeitsweg wird als Beispiel eines besonderen, die Kostenausgleichspflicht der Wohngemeinde auslösenden Grundes aufgeführt (Absatz 3). Dass die Nähe zur Arbeitsstätte einen besonderen Grund darstellen kann, ist durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts geklärt.

Zudem wird durch eine entsprechende Kostenausgleichsverpflichtung sichergestellt, dass alle Kinder, die mit Blick auf die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts bis zum Inkrafttreten dieser Norm bereits eine Platzzusage in einer auswärtigen Kindertageseinrichtung hatten, diesen auch in Anspruch nehmen können (Absatz 4).

Zu § 25b:

Das Kita-Geld läuft mit der Einführung des Elternbeitragsdeckels zum 1. August 2020 aus. Die in den beiden Monaten der Beitragsfreistellung entstehenden Überzahlungen werden mit den Kita-Geld-Zahlungen im Juni und Juli verrechnet.

Zu § 25c:

Die Vorschrift regelt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, dass Träger, die die Eltern im Zeitraum März bis Juli 2020 für zwei Kalendermonate von den Elternbeiträgen freistellen, die ausgefallenen Elternbeiträge ausgeglichen bekommen. Dies gilt auch für Kinder, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Die Träger haben einen entsprechenden Anspruch gegen die jeweilige Standortgemeinde, müssen sich aber eventuelle Einsparungen aus Kurzarbeit gegenrechnen lassen. Die kreisangehörigen Standortgemeinden können sich ihre Aufwendungen wiederum vom Kreis rückerstatten lassen. Für die Kindertagespflege dürfen die örtlichen Jugendhilfeträger für zwei Kalendermonate ebenfalls keine Kostenbeiträge erheben. Auch für Kinder, die in anderen Bundesländern oder in nicht öffentlich geförderter Kindertagespflege mit bestehender Tagespflegeerlaubnis gefördert werden, wird eine Beitragsfreistellung durch entsprechende Ausgleichszahlungen an Träger bzw. Kindertagespflegeperson ermöglicht. Die örtlichen Jugendhilfeträger erhalten ihre Aufwendungen vom Land erstattet, wenn sie ihre Aufwendungen bis zum 31. Oktober 2020 darlegen. Die örtlichen Träger müssen sich die Einsparungen durch die im Zeitraum der Beitragsfreistellung entfallende Sozialstaffelermäßigung gegenrechnen lassen.

Zu § 30:

Die Landesmittel dürfen zukünftig nur für die Tagespflege eingesetzt werden, wenn der Elternbeitragsdeckel eingehalten wird. Dies setzt auch voraus, dass die Tagespflegeperson zusätzlich zum vom örtlichen Träger erhobenen Kostenbeitrag kein zusätzliches Betreuungsentgelt verlangt. Zudem müssen die nach dem KiTaG (neu) vorgesehenen Mindesthöhen für die an die Tagespflegepersonen zu zahlende laufende Geldleistung eingehalten werden. Die Vorschrift, nach der die Landesmittel nur für die im Anstellungsverhältnis geleistete Kindertagespflege, nicht aber für den Regelfall der freiberuflichen Kindertagespflege verwendet werden dürfen, entfällt.

Zu § 30a:

§ 30a legt die Mindesthöhen für die an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII zu zahlende laufende Geldleistung fest. Die Beträge entsprechen denen, die für den Zeitraum August bis Dezember 2020 nach dem KiTaG (neu) vorgesehen waren.

Begründung zu Artikel 27 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Die Verschiebung der Kitareform bringt notwendige Veränderungen am verabschiedeten Kindertagesförderungsgesetz mit sich. Hieraus und für die Vorbereitungen auf die Reform haben sich Klarstellungs- und Änderungsbedarfe ergeben. Insbesondere wird die Verlässlichkeit der Randzeitenbetreuung verbessert. Durch die Corona-Pandemie mit ihren zuvor nicht absehbaren Folgen für den Arbeitsumfang von Eltern in systemrelevanten Berufen wurde deutlich, dass ein flexibles, auskömmlich finanziertes Betreuungsangebot vor oder nach der Öffnungszeit einer Regelgruppe in Randzeiten für die Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation unerlässlich ist und auch in Zukunft sein wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass in der Folge der Corona-Pandemie ein höheres Maß an Achtsamkeit beim Kita-Besuch mit Blick auf Erkrankungen entstehen wird. Dies darf nicht zur wirtschaftlichen Gefahren für die Randzeitenbetreuung führen, was wiederum die Verfügbarkeit von Betreuung für Eltern aus auch Bereichen der kritischen Infrastruktur führen sollte. Durch die (bislang nicht vorgesehene) Aufnahme von Randzeitengruppen in den Bedarfsplan und einer damit verbundenen Förderung pro Gruppe kann die Randzeitenbetreuung nun auslastungsunabhängig verlässlich bereitgestellt werden. Auch ohne Aufnahme einer Randzeitengruppe in den Bedarfsplan können Kindertageseinrichtungen weiterhin ein pro Kind gefördertes Randzeitenangebot vorhalten. Der Personaleinsatz für ein solches Angebot ist nicht mehr starr festgelegt, er kann vielmehr an die Zahl der jeweils anwesenden Kinder angepasst werden.

Zu § 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2 (siehe dort).

Zu § 10:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Ergänzungs- und Randzeitengruppen in den Bedarfsplan aufzunehmen, so dass sie an der gruppenbezogenen (auslastungsunabhängigen) Förderung teilnehmen. Bislang war eine Förderung von Randzeitengruppen ausschließlich kindbezogen möglich. Die Flexibilität für den Einrichtungsträger, in eigener Verantwortung (also außerhalb des Bedarfsplans) Randzeitenangebote einzurichten und so kurzfristig auf veränderte Bedarfe zu reagieren, bleibt ebenso bestehen wie die Möglichkeit des örtlichen Trägers, Beschränkungen vorzusehen.

Zu § 17:

Es fehlt bislang die Regelung des seltenen, aber doch praxisrelevanten Falls, dass über dreijährige Kinder aus pädagogischen Gründen zunächst in der Krippengruppe verbleiben sollen (Entwicklungsrückstände). Dem mancherorts bestehenden Bedarf, Grundschulkinder nachmittags in Kindergartengruppen zu fördern, wird Rechnung getragen. Die Zulassung obliegt dem örtlichen Jugendhilfeträger und setzt voraus, dass die altersübergreifende Förderung konzeptionell berücksichtigt wird.

Zu § 20:

Die Frist für die Bestandsschutzregelung für die pädagogische Fachberatung wird infolge der Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes angepasst.

Zu § 27:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2. Zudem wird dem Einrichtungsträger ermöglicht, seinen Personaleinsatz in der eigenverantwortlich angebotenen Randzeitenbetreuung der jeweils anwesenden Kinderzahl anzupassen. Für kleine Einrichtungen wird die Einrichtung eines Randzeitenangebotes erleichtert: Sind bis zu zehn Kinder anwesend, braucht die zweite (nach § 26 Absatz 4 Satz 1) vorgeschriebene Betreuungsperson keine Fachkraft mehr zu sein.

Zu § 32:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu § 33:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu § 35:

Es wird klargestellt, dass die tolerierte Unterschreitung des Betreuungsschlüssels (85% der Öffnungstage) sich auf das Kindergartenjahr und nicht etwa auf den Monat bezieht. Im Sinne einer einheitlichen Regelung wird der Zeitraum von vier Wochen, in dem eine außerplanmäßige Schließung unter bestimmten Voraussetzungen keine Auswirkung auf die Förderung hat, auf das Kindergarten- und nicht auf das Kalenderjahr bezogen.

Zu § 36:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu § 38:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2. Da ein Sachkostenzuschlag pro Platz bereits in der Stammgruppe gezahlt wird, fällt er für Ergänzungs- und Randzeitengruppen nicht noch einmal an. Allerdings kommt der Sachkostenbasiswert auch für Ergänzungs- und Randzeitengruppen zur Anwendung, was bislang nicht vorgesehen war.

Zu § 41:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2. Die Finanzierung der in eigener Verantwortung errichteten Randzeitenangebote erfolgt verwaltungsschlank über nur nach dem Alter der Kinder (U3 und Ü3) differenzierte Pauschalsätze. Dazu ist es erforderlich, diese von Ausnahmetatbeständen wie § 37 Absatz 1 Satz 2 unabhängig zu gestalten

Zu § 51:

Der Wert für den Finanzierungsbeitrag der Wohngemeinde im Jahr 2020 ist obsolet und wird gestrichen.

Zu § 53:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Absatz 2.

Zu § 57:

- a) Die Regelungen des Absatz 1, die vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr 2020 für den Zeitraum August bis Dezember geringere Vorgaben für Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung vorgesehen hatten, sind obsolet. Stattdessen wird die Umsetzung der Reform in zwei Schritten erläutert.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Verschiebung des Inkrafttretens.
- c) Die Fristen für Bestandsschutzregelungen werden infolge der Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes angepasst.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Verschiebung des Inkrafttretens.
- e) und f) Da die Fördersätze für die in eigener Regie eingerichteten Randzeitenangebote verwaltungsschlank über nur nach dem Alter der Kinder (U3 und Ü3) differenzierte Pauschalsätze erfolgen soll, ist es erforderlich, dass die der Berechnung zugrundeliegenden Gruppensätze gleich sind und nicht aufgrund eventuell bestehender Ausnahmeregelungen differenziert werden.

Zu § 58:

Durch die Verschiebung der Reform kann die Evaluation nicht mit dem Kindergartenjahr 2020/21, sondern erst mit dem Kalenderjahr 2021 beginnen. Als Folge werden die Meldezeiträume für die Evaluation von Kindergartenjahren auf Kalenderjahre umgestellt.

Begründung zu Artikel 28 - Änderung des FinanzausgleichgesetzesZu § 26a:

Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens der Kita-Reform vom 1. August 2020 auf den 1. Januar 2021 soll die Entlastung der Eltern durch Einführung einheitlicher Maximalbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bereits zum 1. August 2020 greifen. Dies wird durch eine entsprechende Änderung des bestehenden Kindertagesstättengesetzes in den §§ 25 Absatz 2 Satz 2 und 30 Absatz 2 Ziffer 2 erreicht. Da die Umstrukturierung des Finanzierungssystems, das diese Mehrkosten im Rahmen des Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM) berücksichtigt, erst zum 1. Januar 2021 Wirkung entfaltet, ist es erforderlich, die hierdurch entstehenden Kosten gesondert zu kompensieren. Veranschlagt sind die Mittel in Titel 10 07 671 01 (Kostenerstattung für die U3-Betreuung) und setzen sich für 2020 zusammen aus 21 Mio. Euro Landes- und 12,36 Mio. Euro Bundesmitteln aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG).

Zu den §§ 3, 4, 18, 26 und 27:

Mit den Änderungen am FAG in Ziffer 1 bis 5 werden jene Umstellungen rückgängig gemacht, die durch das ursprünglich vorgesehene Inkrafttreten des KiTaG zum 01.08.2020 erforderlich gewesen wären. Durch die Verschiebung des Inkrafttretens der KiTa-Reform ist eine Aufteilung der im FAG für die Kindertagesbetreuung hinterlegten Mittel auf einen Teil von sieben Zwölfeln für den Zeitraum Januar bis Juli 2020 und einen Teil von fünf Zwölfeln für den Zeitraum von August bis Dezember 2020 nicht mehr notwendig. Vielmehr sollen nunmehr alle für das Jahr 2020 veranschlagten Mittel im alten System verbleiben und eine Umstellung erst ab 1. Januar 2021 erfolgen. Es wurden daher die vorherigen Formulierungen wieder aufgenommen.

Begründung zu Artikel 29 - Inkrafttretensregelungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 1 bis 15 treten davon abweichend mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft:

Insbesondere die Prüfungsverfahren für das Abitur im Schuljahr 2019/20 beginnen mit den schriftlichen Prüfungen am 21. April 2020. Insofern ist es sachgerecht, die Änderungen im Schulgesetz und in den schulrechtlichen Verordnungen einheitlich am Tag davor in Kraft zu setzen. Insoweit kann dahinstehen, dass die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes voraussichtlich bereits durchgeführten Prüfungen als solche durch die Änderungen in den Rechtsvorschriften ggf. nicht berührt werden.

Artikel 20 Nummer 2 und Artikel 21 Nummer 1 treten davon abweichend mit Wirkung vom 25. März 2020 in Kraft:

Aus Anlass der durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die COVID-19-Pandemie (§ 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) liegen zwingende Gründe des gemeinen Wohls vor, die dem Gebot der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) übergeordnet sind und eine Rückwirkungsanordnung rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.5.1993 - 1 BvR 1509/91, 1 BvR 1648/91 -, BVerfGE 88, 384 (406); BVerfG, Urt. v. 19.12.1961 - 2 BvL 6/59 -, BVerfGE 13, 261 (272); BVerfG, Urt. v. 1.7.1953 - 1 BvL 23/51 -, BVerfGE 2, 380 (405)).

Gerade in Zeiten epidemischer Notlagen kommt es zudem darauf an, die Handlungsfähigkeit aller im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen Akteure zu erhalten. Der Pflegeberufekammer bzw. der Heilberufekammer mit ihren jeweiligen Organen kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu, weil sie eine Mittlerrolle zwischen den unmittelbar am Patienten tätigen Berufsträgern und den politischen Entscheidungsträgern haben. Es muss gewährleistet sein, dass sie auch in Krisensituationen ihren gesetzlichen Aufgaben wie die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrnehmen kann. Hierzu müssen ihre Organe auch in Fällen epidemischer Notlagen Entscheidungen treffen können, was eine Flexibilisierung der derzeitigen Verfahrensregelungen erfordert. Andernfalls müssten ihre Mitglieder - entgegen dem Gebot des Infektionsschutzes - an einem Ort zusammenkommen, um wirksam Beschluss fassen zu können. Gerade unter den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die unmittelbar in der Gesundheitsversorgung tätig sind, wären damit besondere Risiken verbunden. Daher müssen Alternativen zu Präsenzversammlungen schon während der noch laufenden epidemischen Notlage geschaffen werden. Das ist vorliegend nur durch ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 25. März 2020 erreichbar. Dieses Datum entspricht dem Beschluss des Deutschen Bundestages über die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (i.S.v. § 5 Abs. 1 IfSG).

Artikel 23 tritt davon abweichend mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft:

Die aufzuhebende Bestimmung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und rückwirkend aufzuheben. Es handelt sich hier um eine unechte Rückwirkung, da der betroffene Finanzierungszeitraum 2020, für den der Aufschlag nach § 9 Absatz 3 wegfallen soll, noch nicht abgeschlossen ist. Diese Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt. Das Land muss die Möglichkeit haben, durch Änderungen auf das aktuelle Geschehen zu reagieren. Die Verschiebung der KiTa-Reform und die damit einhergehenden finanziellen Folgen haben Auswirkungen auf die Finanzierung der Eingliederungshilfe durch das Land für das gesamte Jahr 2020 und erfordern daher ein rückwirkendes Inkrafttreten der Regelung. Ein schutzbedürftiges Vertrauen der Träger der Eingliederungshilfe auf den Fortbestand der Regelung besteht nicht.

Artikel 26 Nummer 1 Buchstabe a, b und d sowie Nummer 2 bis 4, 8 und 9 tritt davon abweichend am 1. August 2020 in Kraft:

Die Vorschriften, die den Elternbeitragsdeckel, die Teilnahme an der Kita-Datenbank, die Änderungen der Sozial- und Geschwisterermäßigung für die Kindertagesförderung, die Mindesthöhen für die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen und die Einsetzung des Fachgremiums umsetzen, treten zum 1. August 2020 - dem ursprünglich geplanten Termin für das Inkrafttreten der Kitareform - in Kraft.